
Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung

Abkürzungsverzeichnis

LRH	Landesrechnungshof
LKA	Landeskontrollamt
HB	Herdebuch
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
AMA	Agrarmarkt Austria
LWK	Landwirtschaftskammer
VAP	Voranschlagspost
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
VES	Verkehrerschließung
LKF	Landeskulturfonds
LGBl.	Landesgesetzblatt
SOG 2003	Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003
AIK	Agrarinvestitionskredit

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Juni – September 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0301/11, 19.1.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Überblick	1
1.1 System der Agrarförderung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Abwicklung der Förderungen	10
2. Überblick Agrarförderungen 2007	13
3. Abteilung Ländlicher Raum	16
4. Abteilung Bodenordnung	29
4.1 Grundzusammenlegung	29
4.2 Dorferneuerung	34
4.3 Forum blühendes Tirol	40
5. Abteilung Agrarwirtschaft	41
5.1 Investitionsförderung	41
5.2 Tierzuchtförderung	43
5.3 Milchleistungskontrolle	49
5.4 Innovation und Marketing	50
5.5 Betriebshilfe	52
5.6 Viehversicherung	52
6. Gruppe Agrar	53
6.1 Technischer Prüfdienst AMA	53
6.2 BSE-Folgekosten	53
6.3 Agrarinvestitionskredite (AIK)-Zinsenzuschüsse	55
6.4 Hagelversicherung	56
6.5 Verbesserung der Vermarktungsstruktur	56
6.6 Private Elementarschäden	58
7. Landwirtschaftskammer Tirol	62
8. Schlussbemerkungen	66
9. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO	67

Bericht über die Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung

Prüfauftrag

Die letzte Prüfung über die Förderung der Landwirtschaft in Tirol wurde im Herbst 1998 durch das damalige LKA durchgeführt. Aus diesem Grund sah sich der LRH veranlasst, wieder eine Prüfung der Agrarförderungen beim Amt der Landesregierung vorzunehmen.

Zwei Prüforgane des LRH haben auf Grund des Auftrags des LRHD vom 16.6. bis 17.7.2008 in den Abteilungen Ländlicher Raum, Bodenordnung und Agrarwirtschaft sowie der Gruppe Agrar Erhebungen durchgeführt und Einsicht in verschiedene Akten, Buchhaltungsunterlagen, Tätigkeits- und Verwendungsnachweise genommen und Auswertungen aus verschiedenen Datenbeständen verlangt. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vor allem auf die Jahre 2005 bis 2007. Die gesamte Einschau orientierte sich an den Ziffern des Rechnungsabschlusses des Landes für das Jahr 2007.

Hinweis

Alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen werden auf Grund der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Allgemeiner Überblick

1.1 System der Agrarförderung

Das System der Fördermaßnahmen im Agrarbereich stellt sich generell als sehr komplex und unübersichtlich dar, da aus unterschiedlichsten Finanzierungsprogrammen („Fördertöpfen“) eine Vielzahl von Maßnahmen durch die EU, den Bund sowie die einzelnen Bundesländer finanziert wird.

Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über die wesent-

lichsten Aspekte sowie Entwicklungen dargelegt werden, wobei sich diese Ausführungen insbesondere auf die so genannten Grünen Berichte stützen, die für Österreich jährlich vom BMLFUW sowie für Tirol im zwei Jahres Rhythmus vom Amt der Tiroler Landesregierung an den Landtag erstellt und dem Landtag vorgelegt werden.

Gegliedert nach der „Herkunft“ der Finanzmittel besteht das System der Agrarförderungen in Österreich aus folgenden Maßnahmen:

- von der EU zu 100 % finanzierte Maßnahmen,
- von der EU, Bund und Ländern kofinanzierte Maßnahmen,
- rein nationale, von Bund und Ländern finanzierte Maßnahmen und
- länderspezifische, nur aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen.

Agrarbudget für Österreich

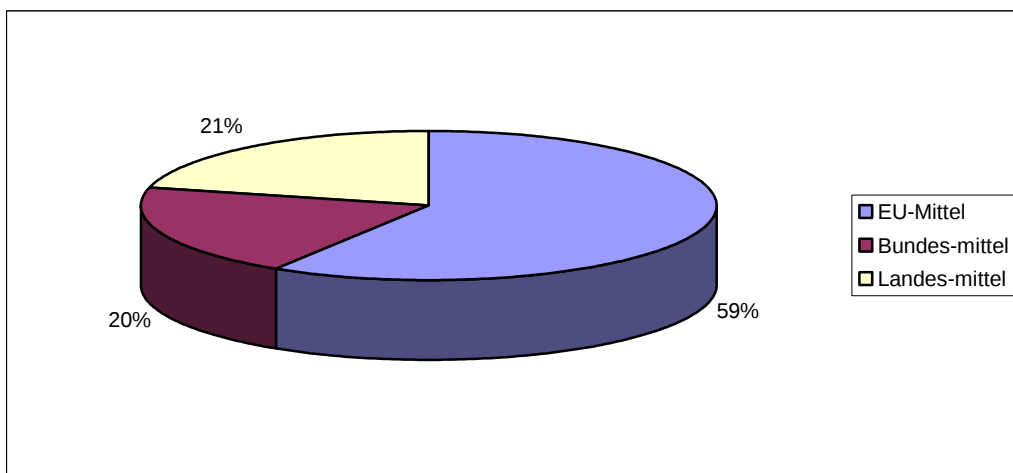
Laut dem Grünen Bericht 2007 wurden österreichweit im Jahr 2006 insgesamt 2.369 Mio. € an EU-, Bundes- und Landesmitteln im Agrarbudget für die Land- und Forstwirtschaft aufgewendet:

- EU - Mittel: 1.394 Mio. € = 59 %
- Bundesmittel: 484 Mio. € = 20 %
- Landesmittel: 491 Mio. € = 21 %.

Abzüglich der forstlichen Förderung in der Höhe von 39,45 Mio. € (= 1,6 %) verbleiben als Agrarbudget (ohne Forst) 2.330 Mio. €.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH darauf, dass die Zahlen im Grünen Bericht aus Gründen unterschiedlicher zeitlicher Erfassung von den Beträgen in den Rechnungsabschlüssen abweichen.

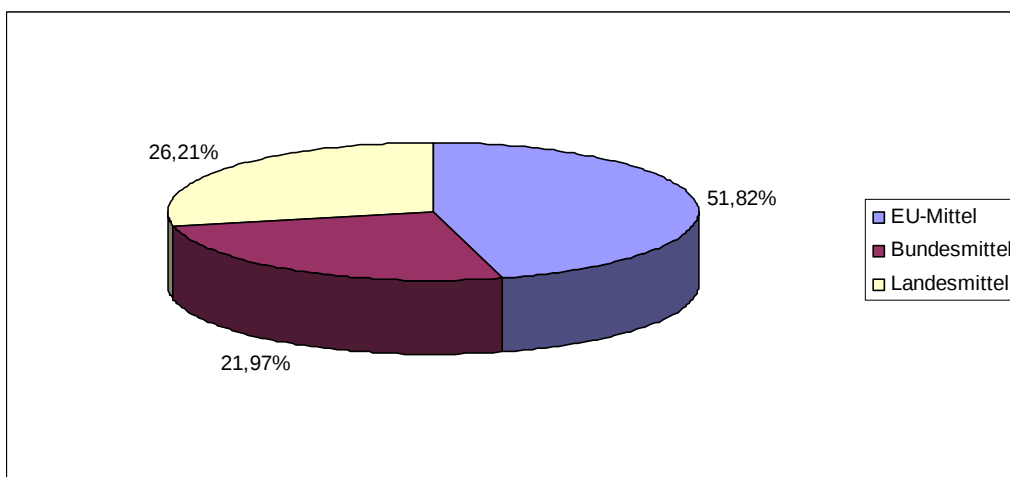
Agrarbudget Österreich



Agrarbudget für Tirol In Tirol betrug das Agrarbudget (ohne Forst) im Jahr 2007 174,71 Mio. €. Entsprechend der Budgeteinteilung des Landes sind in dieser Summe auch die Mittel für private Katastrophenfälle von rd. 21,6 Mio. € (13 Mio. Bundesmittel und 8,6 Mio. Landesmittel) enthalten. Abzüglich dieser Mittel, welche im Agrarbudget Österreichs ebenfalls nicht enthalten sind, finanziert sich das Agrarbudget Tirols in der Höhe von 153,17 Mio. € wie folgt:

- EU - Mittel: 79,37 Mio. € = 51,82%
- Bundesmittel: 33,65 Mio. € = 21,97%
- Landesmittel: 40,15 Mio. € = 26,21%

Agrarbudget Tirol



Anteil der Agrarförderungen	Laut Rechnungsabschluss 2007 des Landes Tirol betrug der Anteil der Agrarförderungen (einschließlich der Mittel für private Katastrophenfälle von 8,6 Mio. €) mit 48,75 Mio. € 21,75 % der gesamten Förderungsausgaben. Ohne Berücksichtigung der Mittel für private Katastrophen betrug der Anteil der Agrarförderungen 17,92 %. Die gesamten Förderungsausgaben beliefen sich auf 224,1 Mio. € und stellten damit einen Anteil von 8,63 % am Gesamthaushalt (o. und a.o. Haushalt) dar. Von den Agrarförderungen wurden 33,35 Mio. € für kofinanzierte Förderungen gemeinsam mit EU- bzw. Bundesmitteln ausgegeben und 15,40 Mio. € stellten ausschließliche Förderungen durch das Land Tirol dar. Wiederum ohne Berücksichtigung der Mittel für private Katastrophenfälle verbleiben 24,75 Mio. € als kofinanzierte Förderungen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Unter dem Titel „Agrarförderung“ werden auch die Mittel für private Katastrophenfälle sowie für die Dorferneuerung budgetär zusammengefasst, inhaltlich werden über diese Positionen aber auch die gesamten Beihilfen für Katastrophenschäden, insbesondere jene für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, gewerblichen Objekten etc., ausbezahlt und Dorferneuerungsprojekte abseits landwirtschaftlicher Zielsetzungen gefördert, weshalb die Zuordnung zur Agrarförderung nicht der tatsächlichen Verwendung entspricht. Auch die Landesmittel für den Wegebau kommen nur teilweise der Landwirtschaft direkt zugute. Im Sonderprogramm ist ein Teil der Mittel direkt den Gemeinden gewidmet (vgl. Budgetansatz: 5 710305 7355 000 „Zuwendungen für Investitionszwecke Gemeinden“).</i>
Prüfungsschwerpunkt	Dieser Bereich der ausschließlichen Landesmittel bildet den Schwerpunkt des vorliegenden Prüfberichts, wobei auch diese Mittel teilweise ergänzend zu bestehenden EU- bzw. Bundes-Programmen gezahlt werden (z.B. ländliche VES bzw. TOP-UP-Leistungen), sodass letztlich sämtliche Förderungen in Verbindung mit dem Fördersystem der EU zu sehen sind.
Gemeinsame Agrarpolitik	Die GAP der EU wurde mehrfach reformiert, gegenwärtig liegt dem Fördersystem der GAP ein zwei Säulen Modell zugrunde: • Agrarmarktpolitik und • Entwicklung des ländlichen Raumes. Die seit den 1990- er Jahren durchgeführten Reformen der GAP haben im Wesentlichen die Sicherung des Einkommens der Betriebe und damit die Lebensfähigkeit der Landwirtschaft, Aspekte

des Umwelt- und Naturschutzes sowie eine ganzheitliche Betrachtung der ländlichen Räume zum Ziel.

Agrarmarktpolitik

Bei der als 1. Säule der EU Agrarpolitik bezeichneten Marktpolitik geht es um Instrumente der Marktordnung als einem System, das die Produktion und den Absatz von landwirtschaftlichen Gütern beeinflusst, um durch staatliche Eingriffe einen wirtschaftlichen Interessensausgleich zwischen den Beteiligten des Marktbereiches herzustellen. Ein wesentliches Element war zunächst die Preispolitik, d.h. garantierte Preise für den Erzeuger ohne Begrenzung der Produktion in Kombination mit Einfuhrzöllen für importierte Waren und Ausfuhrbeihilfen für Exporte. Durch die Agrarreformen von 1992 und 1999 (Agenda 2000) wurden die Instrumente der Preisstützung zurückgenommen und die Einkommensverluste der Betriebe verstärkt durch direkte Einkommensbeihilfen (Direktzahlungen) ausgeglichen.

Die in Österreich zum größten Teil im Jahr 2005 in Kraft getretene letzte Reform der GAP enthält als einen zentralen Punkt die Möglichkeit der Umwandlung der meisten produktionsabhängigen Direktzahlungen (v.a. Flächen- und Tierprämien) in eine produktionsunabhängige einheitliche jährliche Betriebsprämie. Die Direktzahlungen werden von ihrer Bemessungsgrundlage (z.B. je Hektar Anbaufläche oder je Tier) entkoppelt und als direkte Betriebsprämie gewährt. Die Produktionsbindung kann jedoch innerhalb bestimmter Grenzen beibehalten werden, wenn Mitgliedstaaten dies für notwendig halten, damit die betreffende Produktion nicht eingestellt wird.

Österreich hat 2005 die Betriebsprämie eingeführt, die Umsetzung der Entkoppelung erfolgte etappenweise für die verschiedenen Sektoren der Landwirtschaft.

Weiters sind alle Zahlungen, die im Rahmen der Marktordnung geleistet werden, an die Einhaltung von Auflagen im Bereich Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit von Tieren und Pflanzen, Tierschutz sowie die Auflage, sämtliche Agrarflächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten, geknüpft („Cross Compliance“).

Die Finanzierung der Marktordnungsprämien erfolgt ausschließlich durch EU-Mittel; eine Ausnahme stellt die Nationale Zusatzprämie für Mutterkühe dar.

Entwicklung des

Mit der Agenda 2000 und der aus ihr hervorgegangenen „Politik des

ländliche Raums

ländlichen Raums“ wurde die Agrarstrukturpolitik zu einem zweiten Pfeiler der Agrarpolitik aufgewertet. Die Entwicklung des ländlichen Raumes umfasst u.a. die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Qualitätssicherung bei Nahrungsmitteln und die Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum.

Die Finanzierung der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes erfolgt durch die EU, den Bund und die einzelnen Bundesländer.

Die letzte Reform der GAP im Jahr 2003 hat diese 2. Säule in ihren Grundzügen nicht verändert, jedoch die Finanzmittel dafür durch die so genannte Modulation erhöht. So werden die Direktzahlungen jährlich gekürzt und die dadurch aufgebrauchten Mittel stehen als zusätzliche Gemeinschaftsförderung für Maßnahmen im Bereich der Ländlichen Entwicklung zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel des österreichischen Agrarbudgets 2006 erfolgte zu

- 37 % auf die Agrarmarktpolitik und zu
- 63 % auf die Entwicklung des ländlichen Raums.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Maßnahmen der beiden Säulen der GAP im Überblick:

GAP Überblick

1.Säule	
Ausgleichszahlungen / Marktordnungsprämien	
ausschließlich EU-Mittel	Flächenprämien
	Tierprämien
	Produktprämien
	Betriebsprämie
	EU-Mutterkuhprämie
Bundes- und Landesmittel	ationale Mutterkuhprämie
2. Säule	
Ländliche Entwicklung	
Umweltschonende Maßnahmen und	
Qualitätsverbesserung, -sicherung	
EU-kofinanzierte Maßnahmen: (EU, Bund und Länder)	Umweltprogramm (ÖPUL)

Nationale Förderungen (Bund und Länder)	Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau
	Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung
Nationale Förderungen (nur Länder)	Qualitätsverbesserung bei der Milcherzeugung
Strukturmaßnahmen	
EU-kofinanzierte Maßnahmen: (EU, Bund und Länder)	Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten
	Investitionsförderung
	Niederlassungsprämie
	Verarbeitung und Vermarktung
	Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten
Nationale Förderungen (Bund und Länder)	Investitionsförderung
	VES ländlicher Gebiete
	Zinsenzuschüsse im Rahmen der Investitionsförderung
	Verbesserung der Marktstruktur
	Marketingmaßnahmen
Nationale Förderungen (nur Länder)	Agrarische Operationen
	Landwirtschaftlicher Wasserbau
	Beiträge im Rahmen der Almbewirtschaftung
	Landarbeitereigenheimbau

1.2 Rechtliche Grundlagen

EU-kofinanzierte
Maßnahmen

In einer jeweils für eine EU - Planungsperiode (2000 bis 2006 und 2007 bis 2013) erlassenen Verordnung des Rates wird der Rechtsrahmen festgelegt und ein Maßnahmenkatalog definiert.

In der Folge werden für ganz Österreich die einzelnen Fördermaßnahmen in einem österreichischen Finanzierungsprogramm festgelegt, das der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie entsprechende Förderrichtlinien durch den Bund erlassen.

Die EU - kofinanzierten Maßnahmen wurden bis zum Jahr 2006 auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(EAGFL) gezahlt.

Auf der Grundlage dieser Verordnung erließ Österreich für die EU-Planungsperiode der Jahre 2000 bis 2006 sein „Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums“, das von der Kommission im Juli 2000 genehmigt wurde und das durch die „Sonderrichtlinie für die Umsetzung der Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt wurde.

Ab 2007 kommt die Verordnung Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) zur Anwendung. Diese Verordnung sieht die Zusammenfassung jener Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zu einem einzigen Programmplanungsdokument vor, die bislang im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, der Ziel 1 sowie der LEADER Programme umgesetzt wurden.

Das darauf beruhende Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 sowie die Sonderrichtlinie zur Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ wurden erst mit Ende des Jahres 2007 rechtsgültig, sodass im Jahr 2007 kein Antrag nach der neuen Richtlinie bewilligt bzw. ausbezahlt werden konnte.

Die innerstaatliche Aufteilung der Förderungen findet in der Regel im Verhältnis 60 % Bund und 40 % Bundesland statt.

Nationale Förderungen

Die nationalen Förderungen, die vom Bund und den Ländern gemeinsam finanziert werden, beruhen im Wesentlichen auf der Dienstleistungsrichtlinie des Bundes (Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen in der Landwirtschaft).

Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Zuschüsse zu Sach- und Personalaufwand von Projekten in den Bereichen:

- landwirtschaftliche Bildung und Beratung,
- zwischenbetriebliche Zusammenarbeit,
- Vermarktung,
- Innovation,
- biologische Landwirtschaft und
- Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung

ausbezahlt.

Die Gewährung des Bundeszuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land dem Förderungswerber mindestens einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.

ausschließliche
Landesförderungen

Die Förderungen, die ausschließlich aus dem Landesbudget finanziert werden, beruhen auf landesgesetzlichen Bestimmungen sowie Richtlinien des Landes.

In diesem Bereich hat das Land Tirol den größten Gestaltungsspielraum.

Landeszuschläge
(TOP-UP)

Als TOP-UPs werden Zahlungen des Landes verstanden, die über den Pflichtfinanzierungsanteil bei kofinanzierten Maßnahmen hinausgehen. Vielfach werden bei den kofinanzierten Förderungen die in den Richtlinien vorgesehenen möglichen Förderprozentsätze nicht zur Gänze ausgeschöpft. In den TOP-UP Fällen gewährt das Land zusätzlich zur Kofinanzierung einen Zuschuss aus reinen Landesmitteln bis zur Höhe der nach den Richtlinien insgesamt möglichen maximalen Förderung.

In den einzelnen Fällen wird im Zuge des Berichtes auf die TOP-UP gesondert hingewiesen.

Kritik

Aus Sicht des LRH ist die mangelnde Transparenz bei der Gewährung dieser TOP-UPs zu kritisieren. So erfolgt - rein formal gesehen – auf Grund der vorgenommenen Budgetierung keine Trennung zwischen „verpflichtend“ zu leistenden Förderausgaben und den TOP-UPs, sodass weder im Voranschlag noch im Rechnungsabschluss des Landes diese Beträge gesondert aufscheinen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof kritisiert die mangelnde Transparenz bei der Gewährung von TOP-UP Mitteln. Die Landesregierung vertritt dazu die Ansicht, dass sich bei detaillierter getrennter Budgetierung erhebliche Schwierigkeiten für die Förderungspraxis ergeben würden. Die TOP-UP Mittel werden für die selben Zielsetzungen wie bei den kofinanzierten Vorhaben eingesetzt und daher scheint eine inhaltliche Differenzierung nicht notwendig. Dies deshalb, weil es ergänzende Landesmittel über den nach dem Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, und über das ländliche Entwicklungsprogramm zwingend erforderlichen Landesmittelanteil hinaus sind. Dabei wird in jedem Einzelfall die zulässige Förderhöchstgrenze eingehalten.

Das Volumen für diese Förderpositionen wird auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre und aus allenfalls bereits bekannten künftigen Förderanträgen ermittelt. Dabei ist für das zu planende Budgetjahr weder die genaue Anzahl der anstehenden Förderfälle, noch deren Finanzierungsvolumen bekannt. Das bedeutet, dass vorrangig die Landesmittel für die Auslösung der kofinanzierten Fördermittel angesprochen werden und nur zweitrangig die Vergabe von TOP-UPs vorgenommen werden kann. Dabei ist der Finanzmittelbedarf für die Kofinanzierung in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, als Grundlage für eine nachvollziehbare Steuerung die für die Gewährung der TOP-UPs zur Verfügung stehenden Mittel auszuweisen und nach festgelegten Kriterien zu verteilen. Derzeit stellt sich die Gewährung von TOP-UPs als reine Einzelfallentscheidung dar.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass die Gewährung von TOP-UPs reine Einzelfallentscheidungen darstellen. In der Praxis liegen diesen Entscheidungen allerdings verschiedene Beurteilungskriterien zugrunde, die auch entsprechend dokumentiert sind. Die Landesregierung greift den Vorschlag des Landesrechnungshofes auf und wird einen Kriterienkatalog für die Vergabe der Landes TOP-UPs erarbeiten.

1.3 Abwicklung der Förderungen

Förderstellen

Mit der Abwicklung der Förderungen sind in Tirol – je nach Maßnahme – das Amt der Landesregierung, die LWK Tirol sowie die Agrarmarkt Austria (AMA) betraut.

Ausschließliche EU-Förderungen sowie kofinanzierte Förderungen werden hauptsächlich über die AMA abgewickelt, da im Jahr 2002 die Zahlstellenfunktion für die „Sonstigen Maßnahmen des Programms ländliche Entwicklung“ bundesweit vom BMLFUW an die AMA übertragen wurde. Die Zahlstelle hat die Funktionen Bewilligung des Vorhabens, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.

Für die Bereiche Güterwege, Grundzusammenlegung und Dorferneuerung stehen eigene Landesprogramme zur Verfügung. In den Abteilungen der Gruppe Agrar des Amtes der Landesregierung wird sowohl die Abwicklung der konkreten geförderten Projekte als

auch die damit in Zusammenhang stehende gesamte finanzielle Gebarung (im Rahmen der so genannten „Konkurrenzgebarung“) durchgeführt.

Ca. 12 % der ausschließlichen Landesförderung werden zur Abwicklung an die LWK Tirol überwiesen.

Prüfsysteme

Die Agrarförderungen gelten als ein Bereich mit hoher Prüfdichte.

So werden die kofinanzierten Förderungen durch den Prüfdienst der AMA sowie durch das BMLFUW entsprechend den bestehenden Richtlinien überprüft. Der Rechnungshof überprüfte im Jahr 2002 die Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderungen in Österreich.

Die ausschließlichen Landesförderungen sind von diesen Prüfungssystemen nicht erfasst und sind daher Thema des gegenständlichen Berichtes des LRH.

Verwendungsnachweise

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf eine grundsätzlich unklare Vorgangsweise beim Nachweis über getätigte Zahlungen der Förderungswerber.

Generell werden von den Abteilungen der Gruppe Agrar als Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungen Originalrechnungen und Originalzahlungsbestätigungen verlangt, die von der Bank oder mittels eines Kontoauszuges bestätigt sind. Bei Zahlungen über Telebanking (ELBA) muss vielfach neben der Auftragsliste auch eine Umsatzliste eingereicht werden. Gegen die Vorlage dieser Umsatzliste werden immer wieder datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Es liegt zwar grundsätzlich im Ermessen der Förderstelle, welche Unterlagen sie als Zahlungsbestätigung anerkennt, doch erscheint vor allem bei Zahlungen über Telebanking die in der Landesverwaltung geübte unterschiedliche Praxis problematisch. Eine landeseinheitliche Regelung durch die Abteilung Buchhaltung bzw. Abteilung Finanzen wäre daher im Interesse der gesamten Landesverwaltung.

Stellungnahme der Regierung

Der Landesrechnungshof verweist auf eine grundsätzlich unklare Vorgangsweise beim Nachweis der getätigten Zahlungen der Förderungswerber und releviert die im Rahmen der Förderungsabwicklung vorzulegenden Kostennachweise (Bemessungsgrundlage).

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes berühren in keiner Weise die Vorschriften über das Buchhaltungs- und Rechnungswesen in der Landesverwaltung. Die Vorlage von Umsatzlisten bei Zahlungen über Telebanking stellt eine Möglichkeit zum Nachweis des Zahlungsflusses dar, der in den Abwicklungsanweisungen der AMA (als Zahlstelle) normiert ist. Es steht dem Förderungswerber frei, andere geeignete Nachweise über die Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Anregung

Die Abwicklung der Agrarförderungen spiegelt naturgemäß die Komplexität des Agrarfördersystems wider. Einzelne Projekte werden zudem von mehreren Förderstellen des Landes unterstützt. Der LRH regt daher zur Sicherstellung einer umfassenden Information den Aufbau einer Förderdatenbank an, in der alle förderrelevanten Daten erfasst werden, und zu der alle Förderstellen Zugriff haben.

Auf Grund vergleichbarer Erwägungen hat der LRH auch im Bericht über die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitsmarktförderung aus dem Jahr 2006 die Schaffung einer übergreifenden einheitlichen Förderdatenbank für notwendig erachtet.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof regt den Aufbau einer Förderdatenbank an, in der alle förderrelevanten Daten erfasst werden und zu der alle Förderstellen Zugriff haben.

Vor einer Teilnahme an einer Förderdatenbank werden allerdings zwei wesentliche Kriterien im Vorfeld zu klären sein. Es ist eine unmittelbare Datenschnittstelle zur AMA erforderlich, damit auch dieser Bereich der Zahlungen (soweit Landesmittel dafür eingesetzt werden) in der Datenbank nachvollziehbar ist. Weiters muss ein verbindliches und funktionsfähiges Modell der Stammdatenwartung (Stammdaten der Förderwerber) aufgebaut werden, damit diese nur einmal in der Datenbank abgebildet werden und alle Förderzahlungen richtig zuordenbar sind.

2. Überblick Agrarförderungen 2007

Gebarungsübersicht Im Folgenden stellt der LRH die in Tirol im Jahr 2007 durch die AMA, das Amt der Landesregierung und die LWK Tirol ausbezahlten Agrarförderungen dar:

Der LRH hat zum allgemeinen Verständnis sämtliche Bereiche in die Übersicht aufgenommen, aber nicht einer eingehenden Prüfung unterzogen. Vielmehr richtete sich das Interesse der Prüfung des LRH auf jene Bereiche, welche aus reinen Landesmitteln finanziert wurden. In der Übersichtstabelle wurden die durch den LRH geprüften Bereiche **fett** dargestellt.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist in der Abteilung Ländlicher Raum auch die Geschäftsstelle der Landeskommision für private Elementarschäden angesiedelt. Die Landeskommision vergibt die nach dem Voranschlag des Landes vorgesehenen Landesmittel zur Beseitigung von Schäden nach Katastrophenereignissen im Vermögen von privaten und juristischen Personen. 60 % der ausbezahlten Beihilfen werden dem Land über den Katastrophenfonds des Bundes wieder ersetzt. Trotz dieser Mitfinanzierung des Bundes hat der LRH die Abwicklung der Beihilfen für private Elementarschäden in die gegenständliche Prüfung einbezogen.

Übersicht Agrarförderung 2007 (Beträge in €)

Abteilung	Programm	FÖ-Summe	EU-Mittel	B-Mittel	L-Mittel kofinanziert	L-Mittel allein	Interessent u. Sonstige
Ländlicher Raum							
	Güterwege-Landesprogramm	6.079.183				6.079.183	5.443.013
	Güterwege-Bundes- u. EU-Programme	2.534.735	1.047.970	666.074	820.691		2.123.173
	Seilwege	26.864				26.864	9.591
Bodenordnung							
	Grundzusammenlegung-Landesprogramm	611.750				611.750	187.715
	Grundzusammenlegung-EU-Programme	200.995	104.101	58.136	38.758		24.145

Abteilung	Programm	FÖ-Summe	EU-Mittel	B-Mittel	L-Mittel kofinanziert	L-Mittel allein	Interessent u. Sonstige
	Dorferneuerung- Landesprogramm	447.756				447.756	875.530
	Dorferneuerung- EU- Programme	323.602	100.038		223.564		134.820
	Kuratorium Schöneres Tirol	25.700				25.700	
Agrarwirtschaft							
	Investitionsförderung Land:						
	Alpwegebau	50.000				50.000	
	Tiergerechte Nutztierhaltung	99.570				99.570	
	Bauliche Investitionen	358.966				358.966	
	Investitionsförderung- AMA	2.039.879	990.455	629.655	419.769		
	Direktzahlungen-AMA	94.440.082	45.340.139	29.508.482	19.591.461		
	Dienstleistungsrichtlinie- AMA	1.084.055	101.770	589.371	392.914		
	Dienstleistungsrichtlinie- Land:						
	Prämie für Alppersonal	6.428				6.428	
	Tierzuchtförderung	2.174.435				2.174.435	
	Milchleistungskontrolle	1.376.900		694.100 1)	682.800		
	Milchqualität	1.930.190				1.930.190	
	Betriebsshelferdienst	63.330				63.330	
	Viehversicherung	49.705				49.705	
	LWK Tirol	2.883.161		590.468	393.645	1.899.048	
Gruppe Agrar							
	EU-Regionalprogramme	2.521.296	1.666.946	328.704	525.646		
	Techn. Prüfdienst AMA 2)	794.408		397.204	397.204		
	BSE-Folgekosten	547.856				547.856	
	Katastrophenschäden	21.577.520		12.946.512	8.631.008		
	AIK-Zinsenzuschüsse	1.045.000		3)	1.045.000		
	Hagelversicherung	373.828		186.914	186.914		
	Verbesserung d. Vermarktungsstruktur	1.025.656				1.025.656	
Summe		144.692.850	49.351.419	46.595.620	33.349.374	15.396.437	
Aufteilung in %		100%	34,11%	32,20%	23,05%	10,64%	

1) die Bundesmittel wurden wegen Budgetknappheit zum Teil erst 2008 angewiesen

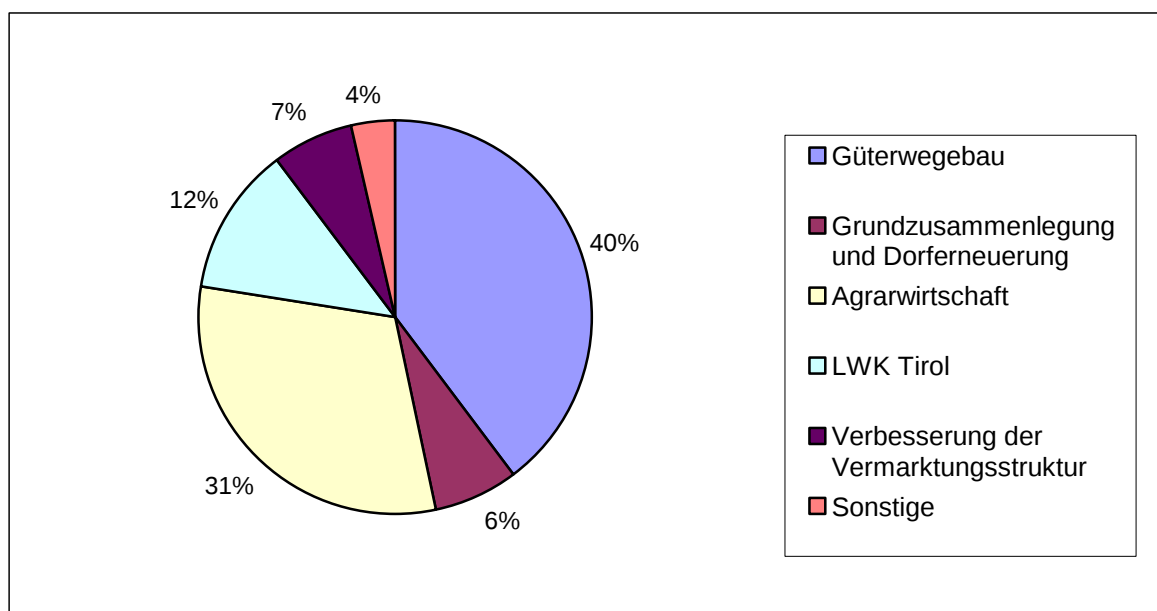
2) die Zahlungen an den technischen Prüfdienst AMA stellen keine Förderung im engeren Sinn dar, sondern einen Kostenersatz für die Förderabwicklung

3) hinsichtlich der genauen Höhe der Bundesmittel liegen dem Amt der Landesregierung keine Informationen vor

In einer zusammenfassenden Darstellung ergibt sich für die reinen Landesförderungen 2007 folgende Verteilung:

Verteilung (Beträge in €)

Güterwegebau	6.106.047	39,66%
Grundzusammenlegung und Dorferneuerung	1.085.206	7,05%
Agrarwirtschaft	4.732.624	30,74%
LWK Tirol	1.899.048	12,33%
Verbesserung der Vermarktungsstruktur	1.025.656	6,66%
Sonstige	547.856	3,56%
Summe	15.396.437	100%



In dieser Tabelle nicht enthalten sind die gänzlich von der EU finanzierten Marktordnungsprämien (Flächen- und Tierprämien) in der Höhe von 30,02 Mio. €, welche in diesem Bericht nicht weiter behandelt werden. Somit betrug die gesamte Agrarförderung in Tirol (ohne Forst) im Jahr 2007 € 174.712.850,--.

In sämtlichen Darstellungen sind indirekte Förderungen, die z.B. für Beratungs- oder Planungsleistungen von den Förderabwicklungsstellen erbracht werden, nicht enthalten.

3. Abteilung Ländlicher Raum

Die Abteilung Ländlicher Raum ist vor allem für die Angelegenheiten der Agrartechnik und der Agrarförderungen sowie für die fachlichen Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen und der Elektrifizierung in ländlichen Gebieten zuständig.

Überblick

Der folgende Überblick über die Entwicklung im Bereich des Güterwegebaus basiert im Wesentlichen auf den Darstellungen des Grünen Berichtes für Tirol.

Demnach wurden in den Jahren 2003 bis 2007 mit Gesamtbaukosten von ca. 65 Mio. € ca. 100 km öffentliche Interessentenstraßen und Güterwege errichtet sowie ca. 120 km Straßen zur Verringerung der laufenden Erhaltungskosten und zur Verbesserung der Schneeräumung mit einem staubfreien Belag versehen.

Das Fördervolumen betrug mit ca. 40 Mio. € ca. 62 % der Gesamtbaukosten, die Fördermittel wurden durchschnittlich zu

- ca. 11 % aus EU-Mitteln
- ca. 11 % aus Bundesmitteln und
- ca. 78 % aus Landesmitteln

aufgebracht, wobei die prozentuelle Verteilung während dieser Jahre nicht konstant geblieben ist.

Die restlichen Baukosten wurden aus Gemeindemitteln sowie Interessentenbeiträgen finanziert. Die Interessentenbeiträge beliefen sich in den Jahren 2003 und 2004 noch auf 8 % bzw. 10 % und sind seit 2005 auf 5 % gesunken, der Anteil der Gemeindemittel lag bei ca. 30 %.

Überblick Güterwegebau

	2003	2004	2005	2006	2007	2003 - 2007
Bauvolumen- Neuerrichtung	17,8 km	21,4 km	17,6 km	24,5 km	25 km	106,3 km
durchschnittl. Laufmeterkosten	€ 618,-	€ 608,-	€ 619,-	€ 592,-	€ 624,-	
Straßensanierung	28,8 km	23,7 km	20,1 km	25,6 km	25,6 km	123,8 km
angeschlossene Höfe *	18	36	12	13	25	104

	2003	2004	2005	2006	2007	2003 - 2007
Gesamtbaukosten	11 Mio. €	13 Mio. €	10,9 Mio. €	14,5 Mio. €	15,6 Mio. €	65 Mio. €
Fördervolumen (EU, Bund, Land)	7 Mio. €	8,1 Mio. €	7,1 Mio. €	9,56 Mio. €	8,5 Mio. €	40,26 Mio. €
Fördervolumen in %	64%	62,30%	65%	66,00%	54,40%	62,36%
Landesmittel lt. RA	4,2 Mio. €	6,1 Mio. €	5,3 Mio. €	6,9 Mio. €	6,8 Mio. €	29,3 Mio. €

*bis jetzt nicht dauernd mit LKW erreichbar

Die Förderung der Projekte der Verkehrserschließung erfolgt über drei verschiedene Finanzierungsprogramme:

- ein EU kofinanziertes Programm,
- ein Bundesprogramm (ist 2006 ausgelaufen) sowie
- ein ausschließliches Landesprogramm.

Landesmittel

Die Landesförderungen beruhen im Wesentlichen auf dem Sonderprogramm – VES ländlicher Raum (Nachfolgeprogramm des Sonderprogrammes – Hoferschließung V), das in der Regierungssitzung am 3.5.2003 beschlossen und vom Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 3.7.2003 genehmigt wurde.

Im Sonderprogramm war der Einsatz von 30 Mio. € über einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen, mit diesen Landesmitteln sollte ein Investitionsrahmen von ca. 57 Mio. € für den Neu- und Ausbau des Straßennetzes im ländlichen Raum ausgelöst werden.

Für die budgettechnische Abwicklung wurde zu der bereits bestehenden VAP 5-710305-7775 019 „Beitrag Sonderprogramm – Hoferschließung“ zusätzlich die VAP 5-710305-7355 000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden eröffnet, wobei die genannten Voranschlagsposten in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind.

Entsprechend den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol wurden in der Folge in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt ca. 29,3 Mio. € an Landesmitteln aufgewendet.

Landesmittel (Beträge in €)

Finanzposition		Programme	2003	2004	2005	2006	2007	2003-2007
1-710105-7775005	Güterwege	Landesprogramm	481.769	559.458	795.205	1.429.562	1.292.436	4.558.431
5-710305-7355000	Invest. an Gemeinden	Landesprogramm	1.501.101	1.936.687	2.211.329	3.376.829	3.293.755	12.319.701

Finanzposition		Programme	2003	2004	2005	2006	2007	2003-2007
5-710305-7775019	Sonderpr. Hoferschl.		2.205.200	3.563.313	2.288.671	2.123.171	2.206.245	12.386.599
		<i>Landesprogramm</i>	1.676.576	2.760.529	1.541.039	935.075	1.385.554	8.298.773
		<i>Bundesprogramm</i>	87.728	396.247	439.429	400.055	376.641	1.700.099
		<i>Art. 33</i>	440.896	406.538	308.203	788.041	444.050	2.387.728
Summe a.o. Haushalt			3.706.300	5.500.000	4.500.000	5.500.000	5.500.000	24.706.300
Gesamtsumme			4.188.069	6.059.458	5.295.205	6.929.562	6.792.436	29.264.731

Ziele des Sonderprogramms

Mit dem Sonderprogramm – VES ländlicher Raum wurde – lt. Regierungsbeschluss – die Verwirklichung folgender Ziele angestrebt:

- Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Schaffung zeitgemäßer Hofzufahrten;
- Beitrag zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Flächenbewirtschaftung;
- Beitrag zur Verbesserung des Schutzes vor Naturgefahren (im Zusammenwirken mit der Wildbach- und Lawinenverbauung);
- Beitrag zur Sicherung einer ausreichenden Besiedelungsdichte im ländlichen Raum (z.B. durch die Unterstützung von Erschließungsprojekten in ertragsschwachen Gemeinden);
- Unterstützung der Bevölkerung des ländlichen Raumes durch Schaffung einer den heutigen Bedürfnissen und dem heutigen Verkehrsaufkommen entsprechenden Verkehrsinfrastruktur;
- Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere in Hinblick auf Schülertransporte.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Schwerpunktsbereiche – mit der Möglichkeit einer Umschichtung – angeführt:

- Fortführung und Fertigstellung jener Baumaßnahmen, die bereits im Rahmen der Sonderprogramme – Hoferschließung begonnen wurden;
- Neubaumaßnahmen zur Erschließung noch unerschlossener Höfe;
- Aus- und Umbaumaßnahmen von Erschließungswegen, deren Ausbaustandards den heutigen Erfordernissen (Verkehrsaufkommen) nicht mehr entsprechen;
- Generalsanierung bei außerordentlich exponierten

Gemeindestraßen in ertragsschwachen Gemeinden;

- Bereitstellung von Landesmitteln für Bundes- und EU Mittel für Projekte, die im Bundes- bzw. EU-Programm gefördert werden.

Die folgende Übersicht zeigt, für welche Bereiche die Landesmittel in den Jahren 2003 bis 2007 eingesetzt wurden:

Landesanteil für EU-Programm Hoferschließung:	2,28 Mio. €
Landesanteil für Bundesprogramm Hoferschließung	1,7 Mio. €
Landesprogramm: Hoferschließung	8,4 Mio. €
Landesprogramm: Güterwege	4,56 Mio. €
Landesprogramm: Gemeindestraßen	12,32 Mio. €
Summe	29,26 Mio. €

Gemeindestraßen Für die Generalsanierung von Gemeindestraßen waren im Jahr 2003 42 namentlich genannte Projekte geplant. Diese Aufstellung war auch Teil der Beschlüsse der Landesregierung sowie des Landtages.

Als Finanzierungsschlüssel gilt eine Aufteilung von 50 % Landesförderung, 20 % GAF Mittel und 30 % Beitrag der Gemeinde.

Generalsanierung Gemeindestraßen (Beträge in €)

		Investitionsaufwand	Mittel VES	GAF Mittel	Beitrag Gemeinden
fortgeführte Projekte	16	14.960.000	7.480.000	2.992.000	4.488.000
neue Projekte	26	12.480.000	6.240.000	2.496.000	3.744.000
Summe Bauvorhaben	42	27.440.000	13.720.000	5.488.000	8.232.000
Finanzierungsschlüssel		100%	50%	20%	30%

Aufgeteilt auf die einzelnen Bezirke ergibt sich folgendes Bild.

Bezirksübersicht (Beträge in €)

Bezirk	Vorhaben	Status	Investitionsaufwand	Mittel VES	GAF Mittel	Beitrag Gemeinden
Imst	2	Fortführung	805.000	402.500	161.000	241.500
Innsbruck	3	Fortführung	2.530.000	1.265.000	506.000	759.000
Kitzbühel	2	Fortführung	665.000	332.500	133.000	199.500
	1	Neu	1.015.000	507.500	203.000	304.500
Summe	3		1.680.000	840.000	336.000	504.000
Kufstein	1	Fortführung	400.000	200.000	80.000	120.000
	1	Neu	945.000	472.500	189.000	283.500
Summe	2		1.345.000	672.500	269.000	403.500
Landeck	4	Fortführung	5.410.000	2.705.000	1.082.000	1.623.000
	3	Neu	2.390.000	1.195.000	478.000	717.000
Summe	7		7.800.000	3.900.000	1.560.000	2.340.000
Lienz	16	Neu	3.930.000	1.965.000	786.000	1.179.000
Schwaz	4	Fortführung	5.150.000	2.575.000	1.030.000	1.545.000
	5	Neu	4.200.000	2.100.000	840.000	1.260.000
Summe	9		9.350.000	4.675.000	1.870.000	2.805.000

Der Stand der Umsetzung dieser Projekte stellt sich per Ende 2007 wie folgt dar:

Für Projekte von Gemeinden wurden von 2003 bis 2007 insgesamt ca. 10,26 Mio. € an Förderungen aufgewendet:

- 4 Projekte waren fertig gestellt,
- 28 Projekte waren noch im Bau befindlich,
- 1 Projekt wurde über ein EU-Programm finanziert
- 1 Projekt wurde nach einer Betriebsaussiedlung nicht realisiert
- 8 Projekte sind noch nicht begonnen worden.

In Abänderung der ursprünglichen Planung sind neben kleineren Vorhaben vier zunächst nicht im Sonderprogramm enthaltene Projekte begonnen und dafür bis Ende 2007 ca. € 460.000,- an Förderungen gezahlt worden.

Zusätzlich wurde das Projekt Kaisertal in das Sonderprogramm aufgenommen und mit ca. 2,78 Mio. € gefördert.

Gemeindeprojekte

Bezirk	Anzahl Vorhaben	fertiggestellt	im Bau	fehlt	anderweitig finanziert
Imst	2	1	1		
Innsbruck	3		3		
Kitzbühel	3		3		
Kufstein	2		2		
Landeck	7		5	1	1
Lienz	16	1	9	6	
Schwaz	9	2	5	1	1
Summe	42	4	28	8	2

Kaisertal

Eine bedeutsame Änderung des ursprünglichen Sonderprogramms erfolgte durch das Projekt Kaisertal.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 12.5.2004 und entsprechender Genehmigung des Landtages in der Sitzung vom 30.6.2004 wurde im Bezirk Kufstein die Gemeinde Ebbs mit dem Bauvorhaben „Kaisertal“ mit einem Investitionsaufwand von € 5.960.000,-- und einem Mittelanteil aus dem Sonderprogramm VES – ländlicher Raum von € 2.980.000,-- zusätzlich in das Sonderprogramm aufgenommen. Die Mittel für das Sonderprogramm wurden durch diesen Beschluss nicht verändert.

Dieser Beschluss wurde wie folgt begründet:

Das Kaisertal, ein Hochtal in der Gemeinde Ebbs, war vor Realisierung des Projekts mit Fahrzeugen nicht erreichbar, die Anbindung an den Wirtschaftsraum Inntal bestand aus einer Materialseilbahn und einem Fußweg. Im Kaisertal leben ca. 30 Personen mit Hauptwohnsitz in zehn Haushalten. In fünf landwirtschaftlichen Betrieben werden über 180 Rinder ganzjährig gehalten. In den Sommermonaten werden zusätzlich mit fünf Almen des Kaisertales etwa 140 Rinder aus dem Inntal bestoßen. Das Tal verfügt über vier ganzjährig bewirtschaftete Gastronomiebetriebe und weitere drei Berggasthäuser bzw. Schutzhütten. Eine verkehrstechnisch vollwertige Verbindung zum Inntal – allerdings mit entsprechenden Beschränkungen des Benutzerkreises - wurde daher als ein vorrangiges Projekt in der Erschließung des ländlichen Raumes gesehen.

Die Gemeinde Ebbs hat in der Folge zur Erschließung des Kaiser-

tals eine Privatstraße von ca. 2.100 m Länge errichtet. Der Bau wurde im Mai 2006 begonnen und im Frühjahr 2008 fertig gestellt.

Bis zu diesem Zeitpunkt betrugen:

die Baukosten (netto)	€ 5.665.916,--;
die Agrarförderungen	€ 2.784.768,--;
die GAF Mittel	€ 1.955.484,--.

In der Verpflichtungserklärung im Sinne der Förderungsrichtlinien wurde die Gemeinde Ebbs verpflichtet, für das Befahren dieser Straße bis spätestens zwei Monate nach der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Einvernehmen mit der Abteilung Ländlicher Raum eine verbindliche Benützerregelung zu erlassen, um den Verkehr im Kaisertal auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Diese Verpflichtungserklärung wurde im Mai 2006 unterzeichnet, ein Entwurf für eine Benützerregelung wurde aber erst im Juli 2008 an die Abteilung Ländlicher Raum übermittelt, wobei „das Einvernehmen mit der Abteilung“ noch nicht endgültig geklärt war.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der technische Ablauf und die Zeitabfolge in Bezug auf die Benützerreglung der Privatstraße werden zwar vom Landesrechnungshof zutreffend dargestellt, inhaltlich hat aber die Abteilung Umweltschutz im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Straßenbenützung detaillierte Vorgaben mit der Gemeinde Ebbs ausverhandelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Daher wurde seitens der Abteilung Ländlicher Raum die durch anderweitige Regelungen gesicherten Benützungsvorgaben nicht mehr vor- dringlich behandelt.

**Evaluierung
Sonderprogramm**

Die Finanzierung dieses Vorhabens unter Beibehaltung des Gesamtmittelrahmens des Sonderprogramms hat zur Folge, dass andere Projekte zurückgestellt werden mussten.

Insgesamt sieht der LRH daher die Notwendigkeit, das ursprüngliche Sonderprogramm zu evaluieren und die weitere Vorgangsweise vor allem auch betreffend die nicht realisierten Projekte mittelfristig zu planen.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines Abschlussberichtes betreffend das Sonderprogramm VES und die Vorlage an die politischen Gremien (Landesregierung, Landtag).

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen Abschlussbericht zum Sonderprogramm VES zu erstellen, wird nach dem Abschluss der Abrechnungen für das Jahr 2008 umgesetzt.

Interessentenstraßen

Bei Projekten von öffentlichen Interessentenstraßen, bei denen die Gemeinde Mitglied der Interessentschaft ist, beträgt die Landesförderung in der Regel 70 %, der Rest wird zwischen der Interessentschaft und der Gemeinde im Verhältnis 15 % zu 15 % oder 20 % zu 10 % finanziert.

Bei nicht öffentlichen Interessentenstraßen wird nach üblicher Praxis angestrebt, dass die Interessentenbelastung mindestens 5 % der förderfähigen Kosten betragen und zudem die Interessentenbelastung der bäuerlichen Betriebe den Schwellenwert von 20.000,-- € nicht überschreiten sollte. Daraus ergibt sich, dass der Prozentanteil des Landes umso höher ist, je höher die Baukosten sind, was häufig mit der Weglänge korreliert.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bei den Interessentenstraßen ist die Beteiligung der Gemeinden in zweifacher Weise gegeben bzw. möglich:

- Ist eine Gemeinde (aber auch der Betrieb einer Gemeinde bzw. die Österreichische Bundesforste AG) Mitglied der Straßeninteressentschaft, wird deren Baukostenanteil aus den anrechenbaren Kosten (Förderungsbasis) abgerechnet.*
- Unabhängig von einer Mitgliedschaft ist eine Gemeinde nach § 18 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 101/2006, zur Mitfinanzierung bei Interessentenstraßen verpflichtet.*



Hoferschließung

Mit Stand vom 1.1.2002 waren in Tirol 437 voll bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht mit einem LKW-befahrten Zufahrtsweg erschlossen; davon waren 47 Höfe auch nicht mit einem Traktor erreichbar.

Unter Berücksichtigung der bewohnten Höfe und der Annahme, dass auf Grund der Generationsproblematik und des Strukturwandels in der Landwirtschaft eine weitere Reduktion der landwirtschaftlichen Höfe erfolgen wird, ist man im Jahr 2003 davon ausgegangen, dass weiterhin ca. 300 Betriebseinheiten einer zeitgemäßen Erschließung mit einer erforderlichen Ausbaulänge von ca. 180 km und Kosten von ca. 80 Mio. € bedürfen.

Statistik

Nach der von der Abteilung des Amtes erstellten Statistik „Hofererschließung“ zeigt sich folgende Entwicklung:

Unerschlossene Höfe

	1999	2000	2005	2006	2007	2008
Anzahl Vorhaben	339	324	340	335	331	331
Summe Weglängen (lkm.)	219.502	209.001	212.057	202.746	186.487	186.385
Summe Baukosten	€ 90.616,00	€ 84.987,00	€ 111.707,00	€ 111.796,00	€ 102.602,00	€ 101.374,00
Unerschlossene Höfe	482	453	458	456	445	430
Summe Betriebsfläche (ha)	8.649	8.161	8.150	8.182	7.932	7.627
Summe Personen	1.955	1.808	1.760	1.772	1.735	1.647

Höfe, die mit Traktor nicht erreichbar sind

	1999	2003	2005	2006	2007	2008
Anzahl Vorhaben	37	29	26	24	23	22
Summe Weglängen (lkm.)	34.178	22.278	20.202	17.750	16.817	15.403
Summe Baukosten	€ 23.513,00	€ 17.925,00	€ 18.482,00	€ 16.790,00	€ 13.351,00	€ 11.113,00
Unerschlossene Höfe	59	45	42	39	37	35
Summe Betriebsfläche (ha)	1.246	978	903	891	856	839
Summe Personen	184	127	113	111	99	91

Ablauf der Projekte	Die Planung der einzelnen Projekte, das Baumanagement, die Abwicklung der Zahlungen sowie die damit verbundene Buchhaltung erfolgt durch Mitarbeiter der Abteilung Ländlicher Raum. Für jedes Projekt ist ein eigenes Baukonto eingerichtet, auf dem die Rechnungen bei Zahlung verbucht werden. In der Abteilung sind die Informationen über die aktuellen Preise der Lieferanten (seit 2004 in einem eigenen EDV-Programm) vorhanden, sodass eine umfassende Kontrolle der eingehenden Rechnungen erfolgen kann. Wie der LRH im Zuge einzelner Überprüfungen festgestellt hat, werden die Rechnungen im Zuge der Kontrolle mit einem Stempel versehen und auch im Amt aufbewahrt, sodass die übliche Vorgangsweise zur Vermeidung von Doppelförderungen eingehalten wird.
Maschinen- beistellungen	Vielfach werden im Rahmen der Bauprojekte den Gemeinden bzw. Straßeninteressentschaften dem Land Tirol gehörige Kraftfahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte zur Verfügung gestellt. Die dazu jeweils abgeschlossenen Vereinbarungen enthalten als Entgeltregelung die Bestimmung, dass seitens des Landes Tirol „entweder ein Prozentsatz im Verhältnis zur Bausumme oder die tatsächliche Einsatzdauer der Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte“ im Nachhinein zur Vorschreibung gebracht wird. De facto erfolgt seitens der Abteilung Ländlicher Raum eine pauschale Belastung der einzelnen Projekte (Baustellen) mit 3% der Bausumme. Die Projekte der Landesprogramme werden allerdings von dieser Berechnung ausgenommen. Erst am Jahresende wird der Restbetrag auf diese Projekte verteilt, sodass sich ein jährlich variierender Prozentsatz ergibt: 2005: 1,91 %, 2006: 1,16 %, 2007: 2,12 %. Lediglich für Projekte bei Agrarischen Operationen und in diversen Einzelfällen wird die tatsächliche Einsatzdauer der Geräte zugrunde gelegt.
Kritik und Anregung	Der LRH sieht in der Anwendung unterschiedlicher Prozentsätze ohne inhaltliche Begründung eine unsachliche Differenzierung und regt an, die Vorgangsweise zu vereinheitlichen. Zudem sollte in der Nutzungsvereinbarung anstelle der bisherigen „entweder – oder“ Regelung eine eindeutige Berechnungsgrundlage festgelegt sein. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf eine formale Diskrepanz in den Vereinbarungen: So wird als Vertreter des Landes Tirol ein Mitarbeiter der Abteilung Justizariat genannt, die

Unterschriftsleistung erfolgt jedoch durch einen Mitarbeiter der Abteilung Ländlicher Raum.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof sieht in der Anwendung unterschiedlicher Prozentsätze bei Förderungen einzelner Bauprojekte der Gemeinden bzw. der Straßeninteressentschaften ohne inhaltliche Begründung eine unsachliche Differenzierung und regt an, diese Vorgangsweise zu vereinheitlichen.

Die Verrechnung unterschiedlicher Prozentsätze ergibt sich aus den differenzierten Umsetzungsvorgaben in den einzelnen Programmen. So wird im Rahmen der EU-kofinanzierten Projektsabwicklung die Zuordnung der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis verlangt, was allerdings die Festlegung konkreter Stundensätze im Voraus (Pauschalkostensätze) erfordert. Bei den Baustellen in Folge von Elementarereignissen steht die rasche Abwicklung und Abrechnung im Vordergrund, weshalb hier ein Modell der pauschalen Belastungen gewählt wird. Diese Projekte werden unterjährig abgerechnet und müssen daher ebenfalls mit im Voraus kalkulierten Sätzen bemessen werden. Die Baustellen im Rahmen des normalen Güterwegebaues werden jährlich abgerechnet und können daher mit den im jeweiligen Jahr rechnerisch ermittelten Sätzen belastet werden. Daher ergeben sich unterschiedliche Prozentsätze, die letztlich allerdings sicherstellen, dass in Summe nur jene Kostenanteile verbraucht werden, die tatsächlich zum Betrieb dieser Fahrzeuge und Kleingeräte erforderlich sind.

Kollektivarbeiter

Die konkreten Bauarbeiten werden zum Teil an externe Firmen vergeben, zum Teil werden sie von den so genannten „Kollektivarbeitern“ durchgeführt. Dabei handelt es sich um einen Personenkreis von ca. 95 Arbeitern, wovon ca. 25 Arbeiter in Osttirol eingesetzt werden.

Grundlage dieser Arbeitsverhältnisse ist ein Kollektivvertrag, der für das Bundesland Tirol zwischen der LWK Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund abgeschlossen wurde. Der fachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die zur Durchführung, Herstellung und Erhaltung der bei der Zusammenlegung oder Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und von Wegbauten als land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen dienen; der persönliche Geltungsbereich umfasst alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter (Dienstnehmer).

Kritik

Die seit vielen Jahren geübte Praxis der Beschäftigung dieser Arbeiter ist jedoch in mehrfacher Hinsicht sehr kritisch zu beurteilen.

So werden entsprechend den für jeden Arbeiter ausgestellten Dienstzetteln „verschiedene Straßeninteressentschaften“ oder „verschiedene Zusammenlegungsgemeinschaften“ als Arbeitgeber angegeben, d.h. eine unbestimmte Anzahl unterschiedlicher, nicht näher präzisierter Arbeitgeber. Die Unterschrift auf den Dienstzetteln „für den Arbeitgeber“ erfolgt durch einen Bediensteten der Abteilung Ländlicher Raum, wobei eine schriftliche Bevollmächtigung dazu seitens der angeführten Arbeitgeber nicht vorliegt.

Wesentliche Arbeitgeberfunktionen, insbesondere die Einteilung der Arbeiter für bestimmte Bauprojekte, die Überprüfung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten sowie die Lohnverrechnung, werden von Bediensteten der Abteilung Ländlicher Raum durchgeführt. Die ausbezahlten Löhne werden im Rahmen einer internen Verrechnung den einzelnen Bauprojekten zugeordnet.

Das Arbeitsverhältnis zur Straßeninteressentschaft bzw. Zusammenlegungsgemeinschaft stellt somit eine rein formale Hülle dar, de facto werden die Arbeitgeberfunktionen vom Land Tirol wahrgenommen.

Da die Arbeiter häufig zwischen den einzelnen Arbeitgebern (Straßeninteressentschaften, Zusammenlegungsgemeinschaften, Gemeinden) wechseln und diese Dispositionen auch kurzfristig erfolgen, ist aus der Sicht der Abteilung Ländlicher Raum eine im vorhinein vertraglich fixierte eindeutige Zuordnung zu diesen Arbeitgebern nicht möglich.

Eine rechtlich klare Lösung wäre daher die Schaffung einer externen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die auch die Arbeitgeberfunktion für diesen Arbeiterpool übernehmen könnte.

Die betreffenden Arbeiter sind darüber hinaus für andere Auftraggeber tätig und werden auch für diese Arbeiten zunächst vom Land Tirol entlohnt, wobei diese Kosten wieder rückverrechnet werden. Im Jahr 2007 wurden 75 % der Arbeitsstunden für den Güterwegbau und 25 % für sonstige Tätigkeiten erbracht.

Insbesondere sind die Arbeiter für Gemeinden tätig, aber auch für Aufgaben der Landesstraßenverwaltung und damit für die Landesverwaltung.

Stellungnahme
der Regierung

Der Kritik des Landesrechnungshofes über die Beschäftigung der Kollektivarbeiter ist entgegen zu halten, dass diese gewachsene Struktur von anderen öffentlichen Einrichtungen (Sozialversiche-

rungsanstalt, Finanzbehörden, AUVA und Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz) voll anerkannt wird und sich gegenüber der AUVA sogar in einer gerichtlichen Auseinandersetzung durchgesetzt hat.

Dessen ungeachtet ist die Landesregierung bestrebt, dieses für alle Beteiligten (Straßeninteressenschaften, Gemeinden und Bauarbeiter) vorteilhafte und kostengünstige Modell weiter zu verbessern.

Kritik

Hinsichtlich der Höhe der Entgeltleistungen wird festgestellt, dass die im Kollektivvertrag festgelegte Regelung diverser Zulagen de facto nicht angewendet wird; vielmehr wird vertraglich ein bestimmter Prozentsatz über dem Kollektivvertragsentgelt (zwischen 10 % und 32 %) als zusätzlicher Entgeltbestandteil vereinbart und bezahlt. Diese Vorgangsweise gilt als „historisch gewachsen“, eine schriftliche Regelung dafür fehlt. Das Abweichen von den Bestimmungen des Kollektivvertrages in Verbindung mit einer gesonderten zusätzlichen Entgeltkomponente ist nach Ansicht des LRH grundsätzlich kritisch zu beurteilen und sollte zumindest transparent und nachvollziehbar geregelt sein.

Stellungnahme
der Regierung

Was die historisch gewachsen unterschiedlichen Zulagen zum Kollektivvertragslohn betrifft, ist zu bedenken, dass in der Praxis auf die Verwendung der Arbeitnehmer (z.B. Partieführer) und auch auf die Einsatzmöglichkeit für Spezialeinsätze (z.B. Sprengbefugnis, Sicherungsarbeiten im Felsbereich, etc) abgestellt wurde. Weiters ersetzen diese Zulagen eine Reihe von kollektivvertraglich zustehenden Zuschlägen, die verwaltungstechnisch sehr aufwändig abzurechnen wären.

Für künftige Vertragsabschlüsse wird versucht, ein einheitliches nachvollziehbares Zulagenschema zu erarbeiten, in bestehende Vertragsverhältnisse darf jedoch nicht ohne weiteres eingegriffen werden.

Zeitdauer

Bei der Durchführung der Projekte fällt auch die in etlichen Fällen überaus lange Bauzeit auf. Als ein Beispiel sei das Projekt Hauserweg genannt, bei dem für 1,1 km Weglänge acht Jahre Bauzeit benötigt wurden. Die Ursachen für die langen Bauzeiten liegen zum einen in der Abstimmung mit weiteren Bauarbeiten (z.B. Trinkwasserversorgung und Kanalbauten), zum anderen in den Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden. Als Richtwert wird seitens des Landes davon ausgegangen, dass eine Gemeinde jährlich mit maximal € 100.000,-- belastet werden kann, was in Hinblick auf ihren Finanzierungsanteil von 50 % die Gesamtbaukosten mit

jährlich € 200.000,-- begrenzt.

Ein weiterer Aspekt im Rahmen der Bauplanung ist auch der Einsatz der Kollektivarbeiter. Das Ziel, diese Arbeiter, bei denen es sich überwiegend um auch in der Landwirtschaft beschäftigte Personen handelt, regelmäßig in einem auch für sie akzeptablen Ausmaß zu beschäftigen, beeinflusst die konkreten Planungen.

4. Abteilung Bodenordnung

Die Zuständigkeit der Abteilung betrifft die fachlichen Angelegenheiten der agrarischen Operationen, der Baulandumlegung und der Grenzänderung inklusive der Vermessung für die Gruppe Agrar; weiters die Dorferneuerung und die Förderung der Ortsbildpflege sowie die Mitwirkung im Kuratorium „Schöneres Tirol“.

4.1 Grundzusammenlegung

Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ist im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. Nr. 74/1996, geregelt und wird von der Abteilung Agrarbehörde nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften rechtlich abgewickelt. Die wirtschaftliche und technische Betreuung der Zusammenlegungen kommt der Abteilung Bodenordnung zu.



Nach der Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens muss zuerst der Besitzstand erhoben und bewertet werden. Für die Neuordnung eines Zusammenlegungsgebietes ist anschließend die Festlegung und Umsetzung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erforderlich. Nach der Vermarkung und Vermessung samt der Ausarbeitung der Pläne und Mappen kann der Zusammenlegungsplan erstellt werden. An die Stelle der alten Grundstücke treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen die Grund- und Geldabfindungen sowie Geldausgleiche. Das Eigentum geht durch eine vorläufige Übernahme bzw. endgültig durch den Zusammenlegungsplan auf die neuen Besitzer über. Das Verfahren wird nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes und Richtigstellung des Grundbuches mit Verordnung abgeschlossen.

Über die Grundzusammenlegungen aus dem Landesprogramm gibt der Tätigkeits- und Verwendungsnachweis 2007 für agrarische Operationen einen umfassenden Überblick:

Grundzusammenlegungen (Beträge in €)

Maßnahmen	Anzahl der Verfahren	Gesamtkosten 2007	Förderung durch Landesmittel	Interessentenbeiträge
Vermessung und Vermarkung	12	18.033	6.074	11.959
Gemeinsame Anlagen	22	471.808	364.644	107.164
Kultivierung	8	234.229	176.145	58.084
Entwässerung	5	62.532	53.200	9.332
Zentralregie		12.862	11.687	1.175
Gesamtsumme	47	799.464	611.750	187.714

Zwei Agrarverfahren wurden über das EU-Programm Art. 33 bzw. über das Leader Plus Programm abgewickelt, wodurch sich die eingesetzten Landesmittel um € 38.758,-- auf € 650.508,-- erhöhten. Inklusive der EU-Mittel von € 104.100,--, der Bundesmittel von € 58.136,-- und der Interessentenmittel von € 24.145,-- betrugen die Gesamtkosten dieser Verfahren im Jahr 2007 € 225.139,--.

Seit 2004 wurden 24 Zusammenlegungsverfahren mit einer Fläche von 2.402 ha und 1.468 Beteiligten abgeschlossen und 18 Verfahren neu eingeleitet. Derzeit stehen 40 Verfahren mit einer Fläche von 3.960 ha und 4.404 Beteiligten in Bearbeitung.

Erfahrungsgemäß sind Agrarverfahren infolge der zahlreichen Beteiligten, umfangreichen bautechnischen Maßnahmen und der einzelnen Verfahrensschritte mit jeweiligen Berufungsmöglichkeiten nur längerfristig abzuwickeln. Trotzdem sollte auf eine rasche Abwicklung der Zusammenlegungsverfahren geachtet werden.

Von den derzeit anhängigen Agrarverfahren wurden 18 Verfahren seit 2004 neu eingeleitet. Weitere acht Zusammenlegungen sind bis zu zehn Jahren in Bearbeitung. Bereits länger als zehn Jahre dauern folgende 13 Grundzusammenlegungsverfahren; in den mit * gekennzeichneten Verfahren sind die technischen Arbeiten abgeschlossen und die Zusammenlegungspläne bereits erlassen:

Projekte mit längerer Verfahrensdauer

Einleitung	Verfahren	Gemeinde	Bezirk	Fläche in ha	Beteiligte	Abschluss geplant
1965	Prägraten	Prägraten	Lienz	372	151	2011
1968	Tristach	Tristach	Lienz	270	66	??
1972	Fendels *	Fendels	Landeck	267	72	2008
1981	Piller *	Fließ	Landeck	150	30	2008
1986	Obsaurer Bergwiesen	Schönwies	Landeck	110	90	2008
1986	Kohlental	Schwendt	Kitzbühel	150	24	2013
1990	Lechaschau *	Lechaschau	Reutte	190	792	2008
1990	Wängle-Lechaschau *	Wängle u. Lechaschau	Reutte	225	563	2008
1991	Unterschwendt *	Schwendt	Kitzbühel	159	83	2009
1993	Murbach *	Umhausen	Imst	220	196	2008
1993	Tulfes *	Tulfes	Ibk. Land	13	29	2008
1996	Wiese *	St. Leonhard	Imst	15	28	2008
1997	Weißbach	Weißbach	Reutte	380	593	2012

Stellungnahme der Regierung

Zu den länger dauernden Grundzusammenlegungsverfahren ist anzumerken, dass bei Verfahren mit einem größeren Anteil an Rekultivierungsmaßnahmen der jährliche Mindestertrag der betroffenen Betriebe zur Aufrechterhaltung ihrer Bewirtschaftung gesichert sein muss. Daher sind die Baumaßnahmen auf mehrere Jahre zu verteilen.

Die Förderprozentsätze schwanken je nach Maßnahme und Leistungsfähigkeit der Interessenten.

Die Errichtung von gemeinsamen Anlagen (Wegbau, Asphaltierungen), Kultivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen wurden in der Regel mit 70 % bezuschusst. In besonderen Fällen wurde der Fördersatz mit 80 % und in einem Fall sogar mit 85 % festgelegt.

Vermessungen und Vermarkungen wurden im Regelfall mit 50 % gefördert. In Einzelfällen kam eine höhere oder auch eine niedrigere Förderung zum Tragen.

Bei einigen Zusammenlegungsverfahren kam es wegen der langen Verfahrensdauer bereits zu Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an den gemeinsamen Anlagen (z.B. Wegerhaltung Bichl Ronach/St. Leonhard i. P., Wegsanierung Murbach, Wegsanierung Kohlental, Wegsanierung Obsaurer Bergwiesen/Schönwies, Wegsanierung Weißenbach), welche wiederum mit Landesmitteln im ursprünglichen Förderausmaß bezuschusst wurden.

Kritik

Der LRH merkt kritisch an, dass Förderungsmittel für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Diese Vorgangsweise widerspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit.

Stellungnahme
der Regierung

Wenn der Landesrechnungshof kritisch anmerkt, dass Förderungsmittel für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, so ist zu erwidern, dass grundsätzlich im Rahmen der Zusammenlegungsverfahren keine Instandhaltungsarbeiten an bereits errichteten Anlagen finanziert werden. Bei Wegen wird allerdings – unter Berücksichtigung der Belastungen während der weiteren Bauarbeiten – in Einzelfällen während der Bauphase nur eine „Grobausführung“ hergestellt und erst vor dem Abschluss des Verfahrens (= Übertragung an eine Erhaltungsgemeinschaft oder an die Gemeinde) wird das Wegenetz in den endgültigen übernahmefähigen Zustand gebracht.

Zusammenlegung
Piller

Die Durchsicht der Akten der Zusammenlegung Piller, KG Fließ, welche bereits im Jahr 1981 mit der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens begann, ließ die Gründe für den langen und verzögerten Ablauf des Verfahrens erkennen. Bereits im Jahr 1983 wurde der Plan über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erstellt. Es folgten im Jahr 1991 eine Erweiterung des Zusammen-

legungsgebietes und ein Plan über gemeinsame Anlagen Teil II (Froschmooser Lacke), im Jahr 1993 Teil III (Erschließung nachträglich einbezogener Grundstücke), im Jahr 2001 Teil IV (nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken) und im Jahr 2007 Teil V (Entwässerung und Stützmauer bei Straße). In das Zusammenlegungsverfahren sind eine Fläche von 150 ha und 30 Beteiligte einbezogen. Die vorläufige Übergabe der Grundstücke erfolgte im Jahr 2003. Für das Jahr 2008 wird der Zusammenlegungsplan vorbereitet und der Abschluss des Verfahrens geplant.

In den Jahren 1983 bis 1991 wurden für die gemeinsamen Anlagen und die Froschmooser Lacke auch Bundesmittel eingesetzt.

Zusammenlegung Piller (Beträge in €)

	Baukosten 1982 - 2008	Bund	Land	Interessenten
Gemeinsame Anlagen	919.702	186.769	546.830	186.103
Vermessung u. Vermarktung	21.739		15.435	6.304
Kultivierung	36.876		20.367	16.509
Entwässerung	525.532		422.971	102.561
Froschmooser Lacke	418.662	45.057	331.739	41.866
Summe	1.922.511	231.826	1.337.342	353.343
Summe in %		12%	70%	18%

Flurbereinigung „Fleckenried“

Das Verfahren zur Flurbereinigung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Gebiet „Fleckner Ried“, St. Ulrich a. P., wurde im Jahr 2002 eingeleitet. Mit dem Verfahren sollten Grundtäusche zwischen der Gemeinde, dem öffentlichen Wassergut und einiger privater Grundbesitzer ermöglicht werden. Es wurde die Wasserführung des Grieselbaches umgestaltet, die zunehmende Vernässung der hinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gestoppt und die Situation aus wasserbaulicher und landwirtschaftlicher Sicht deutlich verbessert. Durch die Anlage eines Wirtschaftsweges wurde die Trennung zwischen den Feuchtfeldern und den landwirtschaftlichen Mähflächen sowie eine gute Erschließung der Wiesen erreicht. Im Zuge der Umgestaltung der Bundesstraße wurden Amphibienschutzbauten (Froschdurchlaß) errichtet. In den Jahren 2003, 2005 und 2007 gab es nachträgliche Einbeziehungen von Grundstücken. Die Flurbereinigung erstreckt sich auf eine Fläche von 30 ha mit 30 Beteiligten. Der Plan der gemeinsamen Anlagen

wurde 2003 erstellt. Die Baumaßnahmen wurden in den Jahren 2004 bis 2007 ausgeführt. Mit dem Flurbereinigungsplan vom 15.1.2007 konnten die Rechtsverhältnisse neu geregelt werden. Der Abschluss des Verfahrens ist für 2008 vorgesehen.

Das Gesamtprojekt umfasste zunächst einen Kostenrahmen von € 762.000,-- und wurde mit € 725.897,-- abgerechnet. Die Finanzierung veränderte sich infolge von Maßnahmenveränderungen zu Lasten der Agrarförderung, der Bundesstraßenverwaltung und der Interessenten wie folgt:

Flurbereinigung Fleckenried (Beträge in €)

	geplant		abgerechnet	
EU-Mittel	381.000	50%	331.683	46%
Wasserbaumittel	112.000	15%	81.547	11%
Agrarförderung	55.000	7%	91.646	12%
Naturschutzfonds	91.000	12%	50.554	7%
Bundesstraßenverwaltung	48.000	6%	70.283	10%
Interessentenbeiträge	75.000	10%	100.184	14%
Summe	762.000	100%	725.897	100%

Die Bedeutung der Agrarverfahren ist auch aus dem raumordnerischen Aspekt zu beurteilen. Das Instrument der Grundzusammenlegung ermöglicht die Veränderung bestehender Besitzstrukturen und kann positiv zur Umsetzung bestehender Raumordnungskonzepte beitragen. In den letzten Jahren ist eine immer stärker werdende Zusammenarbeit mit dem Naturschutz zu beobachten, wobei gemeinsame Projekte realisiert werden, die ein Partner allein nicht umsetzen könnte.

4.2 Dorferneuerung

Dorferneuerung

Das Förderungsinstrument der Dorferneuerung wurde in Tirol im Jahr 1985 zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes eingerichtet. Seither wurden in ca. 150 Gemeinden rd. 1.800 Projekte auf den Gebieten der Infrastruktur, der Kultur, der

Ökologie und dem Sozialbereich mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden verwirklicht.

generelle Richtlinien Für die Durchführung und Förderung von Maßnahmen im ländlichen Raum in Tirol – „Dorferneuerung, Stadt- und Ortsbildschutz, Lokale Agenda 21“ hat die Landesregierung im November 2004 die Arbeitsschwerpunkte für den Bereich Dorferneuerung neu definiert und zuletzt mit Beschluss vom 27.3.2007 generelle Richtlinien erlassen und am 5.6.2007 nochmals korrigiert.

Landesbeirat Als überwachendes und entscheidendes Organ für alle Maßnahmen der Dorferneuerung ist ein Landesbeirat eingerichtet. Die Förderung betrifft Konzepterstellung, Planungen, Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeiten nach verschiedenen Modulen (Entwicklungsimpulse, Hochbauinfrastruktur, Ortskernrevitalisierung, Nahversorgung, Baukultur, Kulturlandschaft, Öko-plus und Öffentlichkeitsarbeit). Die Höhe der Förderung ist für Planungen mit 75 % der anerkannten Kosten und für die Umsetzung mit 50 % der anerkannten Kosten limitiert. Im eigenen Wirkungsbereich können Förderungen bis zu 100 % gewährt werden.

Konzept Grundlagen für Projektentwicklungen und Verfahrensschritte bilden das örtliche Raumordnungskonzept, Dorferneuerungspläne, Agenda 21- Konzepte etc.. Als Förderungswerber stehen dem Land meist Klein- und Mittelgemeinden, Vereine, juristische Personen aber auch Einzelpersonen als Partner gegenüber, soweit die von ihnen verfolgten Ziele einer abgestimmten Gesamtentwicklung dienen und nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen der Gemeinden stehen.

Für die Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Dörfern gelten Richtlinien aus dem Jahr 2004, welche ab 2007 neu gefasst wurden. Die wesentlichen Änderungen 2007 betrafen den Entfall des Eigenmittelanteiles der Gemeinden und die Abwicklung der Projekte direkt über die Landesförderung. Das Förderprogramm zur Ortskernrevitalisierung läuft fünf Jahre.

Die Dorferneuerung weist in ihrem Tätigkeits- und Verwendungsnachweis 2007 folgende Förderungen nach:

Dorferneuerung 2007 (Beträge in €)

Bereich	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Maßnahmen	geförderte Kosten	Landesmittel	Landesmittel	GAF-Mittel	GAF-Mittel	Interessentenmittel	
Planung und Bauberatung	1	1				8.118		-8.118	
Detailplanungen	17	18	277.451	14.464	5%	144.916	52%	118.071	43%
Baumaßnahmen	23	41	1.030.342	419.155	40%	72.258	8%	538.929	52%
Öffentlichkeitsarbeit	1	1	4.521	3.165	70%		0	1.356	30%
Öffentlichkeitsarbeit (allg.)			10.971	10.971	100%		0		0
Gesamtsumme	42	61	1.323.285	447.755	34%	225.292	17%	650.238	49%

Weitere € 142.244,-- wurden aus Landesmitteln für INTERREG III und Leader-plus Projekte der Dorferneuerung bereitgestellt.

GAF-Mittel für Dorferneuerung

Durch die vom GAF für Dorferneuerungsprojekte zur Verfügung gestellten Mittel von 2007 € 225.292,-- konnten die Haushaltsmittel des Landes für weitere Gemeindeprojekte eingesetzt werden. Die GAF-Mittel wurden regelmäßig aus dem Budget der Dorferneuerung an die Gemeinden ausbezahlt und halbjährlich bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten zur Refinanzierung angesprochen. In der Sitzung des Landesbeirates vom 14.3.2007 wurde festgelegt, dass der GAF zukünftig jährlich bis zu € 600.000,-- für die Dorferneuerung zur Verfügung stellt. Mit den dadurch frei werdenden Mitteln soll die Dorfkernrevitalisierung finanziert werden.

In den früheren Jahren wurden Förderungszusagen für bestimmte Projekte ohne zeitliche Befristung gegeben. Weil aber nicht alle geplanten Vorhaben zur Ausführung gelangten, entstanden hinsichtlich der Budgetmittelbereitstellung gewisse Unsicherheiten. Der LRH konnte aus den Jahren 1987 bis 2004 ca. 100 nicht realisierte Vorhaben mit Gesamtkosten von 6,0 Mio. € und einem zugesicherten Landesmittelanteil von 1,5 Mio. € erheben, der nicht zur Auszahlung kam. Im Jahr 2005 wurden die noch offenen Förderungszusagen unter einer Fristsetzung bereinigt.

befristete Zusagen

Seither werden die Förderungszusagen befristet mit zwei Jahren ausgestellt. Über Ansuchen wird in Bedarfsfällen eine Fristverlängerung gewährt. Damit bleibt die Übersicht über die gemachten Zusagen und deren budgetäre Vorsorge gewahrt.

An Hand von fünf ausgewählten Fällen des Jahres 2007 hat der LRH die Abwicklung der Förderungen überprüft und kommt dabei zu folgenden Feststellungen:

Wohnhaus Gridling

In der Sitzung vom 5.10.2005 hat der Landesbeirat für Dorferneuerung entschieden, das Vorhaben „Haus Gridling in Göriach“ mit geschätzten Gesamtkosten von € 130.000,-- mit einem Fixbetrag von € 63.678,--, das sind die Mehrkosten nach § 34 SOG 2003, zu unterstützen. Nachdem bei der Restaurierung des Hofes tatsächliche Gesamtkosten von € 144.160,-- entstanden sind, hat der Landesbeirat am 14.3.2007 die Mehrkosten von € 14.160,- mit weiteren 50 % , das sind € 7.080,-- gefördert. Das Bundesdenkmalamt stellte € 13.300,-- für die Fassadenrestaurierung (Fenster) zur Verfügung.

Mit Bescheid vom 12.7.2005 hatte der Bürgermeister der Gemeinde Schlaiten das Wohnhaus Gridling zum charakteristischen Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 SOG 2003 erklärt. Nach § 33 leg. cit. haben die Gemeinden Vorhaben an charakteristischen Gebäuden, die der Erhaltung ihrer prägenden Wirkung auf das jeweilige Ortsbild dienen, zu fördern. Das Land hat sich an den Kosten dieser Förderung jedenfalls mit 50 %, in finanzschwachen Gemeinden mit bis zu 75 % zu beteiligen.

Kritik

Der LRH kritisiert, dass aus Mitteln der Dorferneuerung 100 % der Mehrkosten nach SOG 2003 übernommen wurden und die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung des Objektes nicht nachgekommen ist.

Stellungnahme
der Regierung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Dorferneuerung bei Förderungen nach dem Modul 5 – Baukultur – keine Förderungsbeteiligung der Gemeinden kennt. Für das Projekt Wohnhaus Grindling wurden durch den Landesbeirat für Dorferneuerung in den Sitzungen vom 15. Oktober 2005 und 14. März 2007 richtlinienkonform Förderungen beschlossen und diese wurden nach Erbringung der Leistung abgerechnet.

Hintergrund dieser Förderung ist, dass das Haus Grindling ein denkmalpflegerisch und historisch besonders wertvolles Objekt in Osttirol im Gemeindegebiet von Schlaiten ist. Der Eigentümer wurde bei der Renovierung sowohl durch das Bundesdenkmalamt wie auch durch das Land Tirol nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG 2003), LGBl. Nr. 89, beraten bzw. wurden von diesen Stellen auch Auflagen für die Sanierung vorgegeben. Dafür erhielt der Bauherr eine finanzielle Unterstützung durch das

Bundesdenkmalamt. Es wurden auch mögliche Förderungen nach dem SOG 2003 geprüft, wobei hier eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Förderung verpflichtend vorgesehen wäre, welche die Gemeinde aber aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation nicht erfüllen hätte können. Letztlich konnte keine Förderung nach dem SOG 2003 gewährt werden, da das Objekt u.a. nicht Teil eines Ensembles sondern freistehend ist, und somit die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Durch die Baubegleitung und die Auflagen für die Sanierung waren dem Bauherrn zwischenzeitlich erhebliche Mehrkosten erwachsen.

Daher wurden durch den Landesbeirat für Dorferneuerung die Fördermöglichkeiten geprüft und es konnte richtlinienkonform eine Förderung gewährt werden.

Engadiner Hütte

Mit Umlaufbeschluss vom 14.4.2005 hat der Landesbeirat für Dorferneuerung beschlossen, für das Projekt „Engadiner Hütte“, Galtür, mit geschätzten Gesamtkosten von € 50.000,-- einen Fixbetrag von € 15.000,-- bis 31.12.2006 zur Verfügung zu stellen. Am 14.3.2007 hat der Landesbeirat den Förderbeschluss bis 31.12.2008 verlängert. Nach der Vorlage von elf Zahlungs- und Rechnungsbelegen über € 20.547,92, wovon nur € 17.904,52 als förderbar anerkannt wurden, hat die Abteilung Bodenordnung am 6.12.2007 den gesamten Förderbetrag in Höhe von € 15.000,-- zur Auszahlung gebracht, obwohl die Sanierungsarbeiten erst zur Hälfte ausgeführt wurden. Nach dem Bauzeitplan ist der Innenausbau erst für 2008 und die Fertigstellung im Spätsommer 2009 vorgesehen.

Kritik

Der LRH kritisiert die Auszahlung des gesamten Förderbetrages vor der Fertigstellung des Projektes.

Widum Kals

Der Landesbeirat für Dorferneuerung hat am 19.2.2004 beschlossen die Renovierung des Pfarrwidums Kals bei Gesamtkosten von € 750.000,-- unter Inanspruchnahme von EU-Mitteln laut Art. 33 der Sonderrichtlinien für die Umsetzung der Sonstigen Maßnahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes mit € 100.000,-- zu unterstützen. Die Bereitstellung der entsprechenden Landesmittel in Höhe von maximal € 50.000,-- sollte aus dem Förderprogramm Dorferneuerung erfolgen. Da die Fertigstellung und Abrechnung des Projektes nicht innerhalb der EU-Artikel 33-Periode erfolgte, beschloss der Landesbeirat am 26.4.2005 für das Projekt „Widum Kals“ einen Fixbetrag von € 100.000,-- aus Dorferneuerungsmitteln bis 31.12.2006 zur Verfügung zu stellen. Am 14.3.2007 hat der Landesbeirat den Förderbe-

schluss bis 31.12.2007 verlängert. Im Jahr 2007 hat die Abteilung Bodenordnung bei nachgewiesenen Gesamtkosten von € 104.856,34 den Fixbetrag von € 100.000,-- an die Gemeinde Kals überwiesen.

Kulturhaus Pflach

In der Sitzung des Landesbeirates vom 30.3.2005 wurde beschlossen, das Vorhaben "Kulturhaus" der Gemeinde Pflach bei geschätzten Gesamtkosten von € 800.000,-- mit einem Fixbetrag von € 50.000,-- bei Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege in Höhe der Fördersumme bis 31.12.2007 zu unterstützen. Der Förderbetrag von € 50.000,-- wurde nach Vorlage eines Zahlungs- und Rechnungsbeleges über € 72.737,45 am 5.7.2007 an die Gemeinde Pflach überwiesen.

Ortskern- revitalisierung Rattenberg

Mit Fördervereinbarung vom 1.7.2005 zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Rattenberg wurde für das Projekt „Ortskern-revitalisierung Gasthaus Post“ die Höhe des Förderanteiles des Landes Tirol mit 80 % für die Ausführung festgelegt. Zum Zweck der Finanzierung einer richtlinienkonformen Förderung wurde der Stadtgemeinde eine Bedarfszuweisung aus dem GAF zugesichert. Der Landesbeirat für Dorferneuerung hat am 5.10.2005 unter Hinweis auf die bestehende Vereinbarung beschlossen für dieses Projekt an vier Wohnungseigentümer einen Betrag von € 132.500,-- zur Verfügung zu stellen, wenn sie mit der Stadtgemeinde Rattenberg eine Fördervereinbarung abschließen. Die zugesicherten Landesmittel wurden in zwei Raten nach Vorliegen einer Baufortschrittsmeldung am 11.12.2006 und nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls und der Endabrechnung am 2.4.2007 an die Stadtgemeinde Rattenberg zur Auszahlung gebracht.

Nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG) werden durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ebenfalls Förderungen vergeben. In den Angelegenheiten des SOG entscheidet ein Sachverständigenbeirat. Die Geschäftsstelle für das SOG ist in die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eingegliedert.

Die Kulturabteilung des Amtes der Landesregierung bewirtschaftet die Fördergelder des Landes für Denkmalpflege und der Landesgedächtnisstiftung.

Das Bundesdenkmalamt unterstützt ebenfalls die Erhaltung von sakralen, profanen und sonstigen Denkmälern aus Bundesmitteln.

4.3 Forum blühendes Tirol

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung gehört zum Aufgabenbereich der Abteilung Bodenordnung auch die Mitwirkung des Landes Tirol im Forum blühendes Tirol (früher: Kuratorium Schöneres Tirol). Das Forum blühendes Tirol stellt einen Arbeitsbereich des Tiroler Bildungsforums (TBF) – Verein für Kultur und Bildung dar.

Der in der Abteilung zuständige Sachbearbeiter arbeitet im Forum blühendes Tirol durch die Ausarbeitung von Gestaltungsvorschlägen aktiv mit und bearbeitet gleichzeitig die Förderungsangelegenheiten für das Tiroler Bildungsforum in der Abteilung.

Anregung
Verwendungs-
nachweis

Dem Forum blühendes Tirol wurde 2007 ein Subventionsbetrag von € 20.700,-- überwiesen. Der mit Originalbelegen erbrachte Verwendungsnachweis wurde für rechnerisch und sachlich richtig befunden. Es wurde jedoch ersucht, die projektbezogene Übersicht der Ausgaben und Einnahmen beizubehalten. Der LRH regt an bei Vereinsförderungen als Verwendungsnachweis eine Projektsabrechnung bzw. den nach den Vereinssatzungen vorgeschriebenen Jahresabschluss (Kassenabschluss) zu verlangen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird aufgenommen. Künftig wird als Verwendungsnachweis der nach den Vereinssatzungen vorgeschriebene Jahresabschluss (Kassenabschluss) verlangt.

Darüber hinaus hat die Abteilung Bodenordnung € 5.000,-- aus der VAP Repräsentationsausgaben für die Landesfeier der Aktion „Grünes und blühendes Tirol“ (Saalmiete, Urkunden, Fotograf, etc.) aufgewendet. Auch der Landeshauptmann hat aus seinen Repräsentationsmitteln € 5.000,-- als Kostenbeitrag für dieselbe Veranstaltung (24.3.2007 Kursaal Hall) beigestellt, um damit ca. 400 Personen zu einem Imbiss einzuladen.

5. Abteilung Agrarwirtschaft

5.1 Investitionsförderung

Alpwegbau

Im Jahr 2006 war der Bringungsgemeinschaft Schönfeldalmweg in Thiersee nach der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete (Art. 33) gemäß den EG-Verordnungen Nr. 1257/99 und Nr. 1750/99 und der Richtlinie des BMLFUW, Zl. 21.200/50-II/00, ausgehend von förderbaren Gesamtkosten in Höhe von € 177.750,-- ein Investitionszuschuss in Höhe von € 124.425,-- (70 %) für den Alpwegbau gewährt worden. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgte im Verhältnis 50:30:20 aus EU-Mitteln, Bundesmitteln und Landesmitteln.

Auf Grund der knappen Kalkulation, extremen Preissteigerungen bei Erdbewegungen nach dem Hochwasserereignis 2005, einer ungünstigen Auftragsvergabe und großzügiger Bauführung ergab sich eine Verdoppelung der Baukosten auf € 324.110,--. Mit Schreiben vom 31.1.2008 wurde daher für dieses Bauvorhaben ein Landesaufschlag (TOP-UP) in der Höhe von € 50.000,-- genehmigt. Die Mittel kamen zur Gänze aus dem Tiroler Landesbudget und wurden noch im Jahr 2007 zur Auszahlung gebracht. Der Landesaufschlag begründet sich zum einen in den erhöhten Gesamtkosten des Projektes als auch auf die extremen Finanzierungskosten. Mit diesem Landesaufschlag sollte die wirtschaftliche Ertragskraft der beteiligten Betriebe erhalten und für die nächste Zukunft sichergestellt werden.

Tiergerechte Nutztierhaltung und bauliche Investitionen

Über die Finanzposition „Tiergerechte Nutztierhaltung“ wurden € 99.750,-- und über die Position „Bauliche Investitionen“ € 358.966,-- ausbezahlt. Es handelt sich dabei in sieben Fällen um Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude samt den notwendigen technischen Einrichtungen, welche aus Gründen von Sondersituationen (Brandfälle, Todesfälle) rasch zur Gänze aus Landesmitteln bedient wurden. Weiters wurde an die LWK Tirol für die Sanierung des Bildungszentrums „forum lk“ ein Zuschuss in Höhe von € 150.000,-- als 30 %-iger Landesanteil ausbezahlt. Das BMLFUW hatte zwar € 534.866,-- als förderbare Kosten anerkannt, aber auf Grund fehlender Budgetmittel für 2007 keine Auszahlung veranlasst. Mit der Zuweisung des Bundesbeitrages konnte erst im

Jahr 2008 gerechnet werden.



In den Jahren 2008 bis 2010 wird generell ein Landeszuschlag in Höhe von 10 % für Wirtschaftsdüngerlager und Güllegruben gewährt.

Prämien für
Alppersonal

Für die Durchführung des Tiroler Almbauerntages (Einladungen, Urkunden, Musik, Mittagessen, etc.) erhielt der Almwirtschaftsverein Tirol € 6.427,-- überwiesen. Der Almbauerntag findet jährlich im November statt, bei dem langjährig gedientes Alppersonal geehrt wird. Eine Prämienauszahlung an das Alppersonal findet nicht statt. Daher regt der LRH an, die Finanzposition „1/719005-7671129 Zuwendungen – Prämien für Alppersonal“ umzubenennen.

Stellungnahme
der Regierung

Auch dieser Anregung des Landesrechnungshofes wird entsprochen und eine Klärung des gegenständlichen Budgetansatzes durchgeführt. Dabei wird mit den Vertretern der Almwirtschaft geklärt, ob die Verwendung der Mittel im Sinn der derzeit bestehenden Bezeichnung („Prämien für Alppersonal“) oder ob eine der derzeitigen Verwendungspraxis entsprechende Änderung der Bezeichnung erfolgen soll.



5.2 Tierzuchtförderung

Die Förderung der Viehwirtschaft umfasst die:

- Verbandsförderung,
- Regionalförderung,
- Drittlandexporte und
- Messesförderung.

Diese Förderungen stellen reine Landesförderungen dar und werden vom Land entsprechend der Dienstleistungsrichtlinie des Bundes abgewickelt.

Verbandsförderung

Die Verbandsförderung betrifft die Förderung der Rinderzuchtverbände sowie der Pferdezuchtvereine. Die Anträge werden über die LWK Tirol gestellt; dort befinden sich auch im Wesentlichen die entsprechenden Unterlagen und Verwendungsnachweise.

Verbandsförderung (Beträge in €)

	2007			2006		
Verbandsförderung			1.669.392,00			891.102,00
Rinderzuchtverbände		1.448.192,00			660.413,00	

	2007			2006		
Förderungen auf Grund der RL	564.692,00			510.413,00		
TOP-UP	883.500,00			150.000,00		
Pferdezuchtverbände		221.200,00			225.789,00	
Förderungen auf Grund der RL	30.840,00			135.789,00		
zusätzliche Förderungen	20.360,00					
TOP-UP	170.000,00			90.000,00		
Schafzucht					4.900,00	
Regionalförderung			322.543,00			379.359,00
Drittlandexporte			91.840,00			69.160,00
Messeförderung			87.000,00			87.000,00
TOP-UP						10.000,00
Grassmayer			3.660,00			1.561,00
Summe			2.174.435,00			1.438.182,00

Rinderzuchtverbände Die Förderung bemisst sich nach der Anzahl der im Herdebuch eingetragenen Kühe, wobei die konkreten Förderungssätze in einer so genannten „politischen Vereinbarung“ (zwischen Vertretern der Zuchtverbände, der LWK Tirol sowie der Landesregierung und des Landtages) festgesetzt werden.

Die Förderungssätze betrugen im Jahr 2007:

- für den Rinderzuchtverband Tirol € 10,00 pro HB-Kuh;
- für die übrigen Verbände € 7,00 pro HB-Kuh.

Förderung der Rinderzuchtverbände 2007

Verbände	HB-Kühe	Förderung
Rinderzuchtverband Tirol	30.906	€ 309.060,00
Tiroler Braunviehzuchtverband	19.259	€ 192.590,00
Tiroler Grauviehzuchtverband	3.878	€ 27.146,00
Pinzgauer-Zuchtverband	1.051	€ 7.357,00
Raiffeisengen. O-Tirol, Abt. Rinderzucht	4.077	€ 28.539,00
Summe	59.171	€ 564.692,00

TOP-UP

Im Jahr 2007 wurde den Rinderzuchtverbänden zusätzlich zu diesen Förderungen aus Landesmitteln der Betrag von insgesamt € 883.500,-- als so genannter „TOP-UP“ überwiesen.

Die Ursache dieser Zahlungen liegt in dem Projekt Viehvermarktungszentrum Imst, für welches die Zuchtverbände als Investoren auftreten. Es ist geplant, die Versteigerungsanlage in Imst in den Jahren 2006 bis 2008 zu einem landwirtschaftlichen Zentrum auszubauen, wobei neben der Versteigerungsanlage für die Tiroler Viehwirtschaft auch Büroräumlichkeiten für den Maschinenring und für die Bezirkslandwirtschaftskammern der Region West entstehen sollen. Hinsichtlich der Finanzierung ist man seitens des Landes davon ausgegangen, dass für dieses Projekt im Rahmen der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen eine maximale kofinanzierte Förderung von 40 % der anrechenbaren Kosten vorgesehen ist, sodass die Verbände einen Finanzierungsanteil von 60 % zu tragen haben und dies zu einer massiven Überwälzung der Kosten auf die zuliefernden Bauern führen würde. Um diesen Effekt zu vermeiden und die Eigenkapitalausstattung der Verbände für dieses Projekt zu verbessern, wurde gegen Ende des Jahres 2007 entschieden, den Rinderzuchtverbänden zu den bereits gewährten Förderungen auf der Basis der Bundesrichtlinie ein TOP-UP zu gewähren und dabei die maximale Förderhöhe auszuschöpfen.

Die Anträge auf die Auszahlung der TOP-UPs wurden Ende des Jahres 2007 (auch rückwirkend für 2004 bis 2006) von den Verbänden im Wege der LWK Tirol gestellt und jeweils mit einem erhöhten Aufwand durch die Umstrukturierung der Zuchtprogramme sowie dem Neubau der Vermarktungsanlage Imst begründet.

Ausgehend von der maximalen Förderobergrenze gemäß der Bundesrichtlinie für die Jahre 2004 bis 2006 wurden in der Folge die jeweils bereits bezahlten Förderungen in Abzug gebracht und somit als Differenz die maximale noch mögliche Förderung in der Höhe von insgesamt € 884.012,40, ermittelt. Als TOP-UP zur Auszahlung gebracht wurde der Betrag von € 883.500,--, und zwar an den:

- Rinderzuchtverband Tirol € 425.100,--;
- Tiroler Braunviehzuchtverband € 283.600,--;
- Tiroler Grauviehzuchtverband € 174.800,--.

Ermittlung TOP-UP 2007 (Beträge in €)

Verband	Jahr	förderbarer Aufwand	mögliche Förderung	erhaltene Förderung	noch mögliche Förderung
Rinderzuchtverband Tirol	2004	610.118,55	420.634,01	372.219,30	48.414,71
	2005	642.871,13	450.745,69	310.254,26	140.491,43
	2006	742.004,92	512.983,99	276.644,37	236.339,62
	2004 - 2006	1.994.994,60	1.384.363,69	959.117,93	425.245,76
Tiroler Braunviehzuchtverband	2004	678.585,00	465.233,63	384.766,50	80.467,13
	2005	631.710,00	442.195,20	307.015,00	135.180,20
	2006	652.385,00	453.711,60	385.565,40	68.146,20
	2004 - 2006	1.962.680,00	1.361.140,43	1.077.346,90	283.793,53
Tiroler Grauviehzuchtverband	2004	164.827,75	112.627,73	87.945,00	24.682,73
	2005	205.791,34	143.686,99	69.656,00	74.030,99
	2006	189.329,57	131.777,39	55.518,00	76.259,39
	2004 - 2006	559.948,66	388.092,11	213.119,00	174.973,11
Alle Verbände	2004 - 2006	4.517.623,26	3.133.596,23	2.249.583,83	884.012,40

geleistete TOP-UP 2007 (Beträge in €)

	betr. 2004	betr. 2005	betr. 2006	Summe
Rinderzuchtverband Tirol	48.400,00	140.400,00	236.300,00	425.100,00
Tiroler Braunviehzuchtverband	80.400,00	135.100,00	68.100,00	283.600,00
Tiroler Grauviehzuchtverband	24.600,00	74.000,00	76.200,00	174.800,00
Summe	153.400,00	349.500,00	380.600,00	883.500,00

Auch für das Jahr 2008 liegt eine Zusage für TOP-UPs an Rinderzuchtverbände analog zur Regelung für 2007 vor.

Pferdezuchtvereine

Auf der Grundlage der Dienstleistungsrichtlinie und entsprechend der genannten politischen Vereinbarung leistet das Land Tirol einen Zuschuss für die Pferdezuchtvereine, die eine Absatzveranstaltung in Tirol durchführen. Die Höhe der Förderung wurde im Jahr 2006 von € 10,-- auf € 15,-- pro im Zuchtbuch eingetragener Zuchtstute erhöht.

Förderung der Pferdezuchtverbände 2007

Verband	Versteigerungen	eingetragene Zuchstuten	Förderung
Haflinger Pferdezuchtverband Tirol	Versteigerung in Ebbs 29.9.2007	1.511	€ 22.665,00
Tiroler Noriker Pferdezuchtverband	Versteigerung in St. Johann 9.9.2007	545	€ 8.175,00
Summe		2.056	€ 30.840,00

Weiters wurde dem Tiroler Noriker Pferdezuchtverband als Förderung einer mobilen Anhängervorrichtung ein Betrag in Höhe von € 8.860,-- (50% der anrechenbaren Kosten) sowie ein Betrag von € 11.500,-- für die Errichtung neuer Einstellboxen für belegfähige Stuten in der Deckstation St. Johann i.T. gewährt.

TOP-UP

Mit Förderungsvertrag vom 28.12.2000 zwischen dem Land Tirol und dem Haflinger Pferdezuchtverband Tirol war dem Verband im Rahmen der gültigen Bundesrichtlinien ein zusätzlicher Zuschuss in der Höhe von € 788.827,-- in den Jahren 2000 bis 2010 zugesichert worden. Der Förderungsbetrag wird durch die volle Ausschöpfung der nach den Bundesrichtlinien höchstmöglichen jährlichen Förderungen als TOP-UP geleistet und dient hauptsächlich der Entschuldung des Verbandes.

Im Jahr 2007 betrug die TOP-UP Leistung des Landes € 170.000,-- , wovon € 100.000,-- am 31.10.2007 für die Förderung des Hengstauzuchthofes Ebbs und € 70.000,-- am 12.12.2007 zur Durchführung des Zuchtprogrammes ausbezahlt wurden.

Regionalförderung

Im Rahmen der Regionalförderung erfolgt die Förderung des Ankaufs von hochwertigen Zuchttieren durch einen Zuschuss zum Ankaufspreis. Seit dem EU-Beitritt wird die Förderung auf Basis einer 1995 bei der EU-Kommission notifizierten Richtlinie von der LWK Tirol abgewickelt. Seitens des Landes werden die entsprechenden Beträge auf Grund der halbjährlichen Anträge an die LWK Tirol überwiesen und von dieser an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe weitergeleitet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 6.5.2008 wurden die Richtlinien gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes festgelegt.

Danach kann Förderungswerber nur sein, wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Viehhaltung bewirtschaftet, Viehhandelsbetriebe sind generell ausgeschlossen. Der Zuschuss kann maximal 50 % des von den Förderungswerbern bezahlten Ankaufspreises ohne USt. betragen.

In den letzten Jahren wurde für diese Aktion jährlich ein Betrag von rund € 350.000,-- aufgewendet, der an etwa 1.200 bäuerliche Betriebe ausbezahlt wurde. Im Durchschnitt erhielt jeder antragstellende Betrieb etwa € 290,-- pro Jahr.

Regionalförderung 2007

Kategorie	Förderung
Rinder	€ 310.456,00
Stiere	€ 12.621,00
Jungsauen	€ 6.790,00
Lämmer	€ 3.815,00
retournierte Beihilfen	-€ 11.138,90
Summe	€ 322.543,10

Drittlandexporte

Für die organisatorischen und züchterischen Vorleistungen des Verbandes gewährt das Land für jede trächtige Kalbin, die über einen vom Zuchtverband organisierten Drittlandexport oder nach Rumänien oder Bulgarien verkauft wird, einen Betrag von € 70,--.

Drittlandexporte 2007

Verbände	Förderung
Rinderzuchtverband Tirol	€ 26.320,00
Tiroler Braunviehzuchtverband	€ 50.820,00
Tiroler Grauviehzuchtverband	€ 14.700,00
Summe	€ 91.840,00

Messeförderung

Nach Pkt. 2.10 Sparte „Qualitätsverbesserung in der Tierzucht“ der

Dienstleistungsrichtlinie des BMLFUW ist die Organisation und Betreuung von ausländischen Messen förderbar.

Auf dieser Grundlage fördert das Land Tirol die Präsentation von Zuchtvieh auf ausländischen Messen. Die Höhe der Förderung berechnet sich dabei nach der Anzahl der Messekollektionen, wobei eine Messekollektion 12 Stück Vieh umfasst und mit € 3.480,-- gefördert wird (12 Stück à € 290,--).

In den Jahren 2006 und 2007 wurden jeweils € 87.000,-- an Messeförderung geleistet. Entsprechend den halbjährlichen Anträgen der LWK Tirol erfolgten die Zahlungen direkt an diverse Viehhandelsunternehmen, die Tiroler Vieh Marketing Gen.m.b.H. und die Raiffeisengenossenschaft Osttirol.

5.3 Milchleistungskontrolle

Milchleistungs-
kontrolle

Das BMLFUW hat für die Durchführung der Milchleistungskontrolle im Jahr 2007 durch den Landeskontrollverband Tirol € 694.100,-- bewilligt. Die Förderung dieser Maßnahme entspricht den Bestimmungen der Sonderrichtlinie für die Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen in der Landwirtschaft – Sparte 10 „Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung“. Voraussetzung für die Gewährung der Bundesmittel ist, dass Landesmittel im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses für die Durchführung der Leistungskontrolle zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Verwendungsnachweis vom 31.3.2008 sind Gesamtkosten von € 2.555.472,-- (davon förderbar € 2.281.528,--) und Einnahmen von € 2.279.077,-- ausgewiesen. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat das BMLFUW zur Kenntnis genommen.

TOP-UP

Für die Milchleistungskontrolle wurden dem Landeskontrollverband Tirol im Jahr 2007 € 682.800,-- aus Landesmitteln überwiesen. Davon stellten € 460.000,-- zum Zeitpunkt der Überweisung eine Vorauszahlung auf die genehmigten Bundesmittel dar. Ein weiterer Betrag von € 194.800,-- wurde über Ersuchen der LWK Tirol als zusätzlicher Landesbeitrag (TOP-UP) am 27.11.2007 gewährt. Über ein weiteres Ansuchen des Landeskontrollverbandes wurde am 13.12.2007 nochmals ein zusätzlicher Landeszuschuss (TOP-UP) in der Höhe von € 28.000,-- überwiesen. Ein Verwendungsnachweis über die zusätzlichen Landesbeiträge wurde verlangt.

5.4 Innovation und Marketing

Milchqualität

Gemäß den Richtlinien nach § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und hygienischen Wertigkeit von Milch und Milchprodukten fördert das Land Tirol:

- Rohmilchuntersuchungen mit bis zu maximal 100 % der Kosten
- Produktuntersuchungen im Rahmen von HACCP-Programmen mit bis zu 100 % der Kosten für vorgeschriebene Untersuchungen und bis zu 70 % der Kosten für sonstige Untersuchungen sowie
- Qualitätssicherungsmaßnahmen in den milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Ausnahme von Investitionen mit bis zu 100 % für Schulungs- und Beratungskosten und bis zu 70 % der sonstigen Aufwendungen.

Allfällige nach sonstigen Bestimmungen gewährte Förderbeiträge sind bei der Bemessung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet die Landesregierung jährlich innerhalb der festgelegten Grenzen.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 24.11.1998 wurde der Beitrag des Landes ab Jänner 1999 mit zehn Groschen je kg angelieferter Milch festgesetzt und im Zuge der EURO-Einführung in 0,72 Cent umgerechnet. Auf Grund der für 2004 erfolgten Kürzung des Budgetansatzes „Innovation und Marketing“ um 10 % wurde auch dieser Landesbeitrag mit Regierungsbeschluss vom 24.2.2004 ab Jänner 2004 um 10 % auf 0,65 Cent je kg angelieferter Milch gesenkt.

Die Begründung für die teilweise Abdeckung der Kosten für die Qualitätssicherung der Milch und Milchprodukte sind in den nach wie vor steigenden gesetzlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit als auch in den neuen Herausforderungen durch die EU-Osterweiterung gegeben. Durch die erwarteten zusätzlichen Angebotsmengen wird die Tiroler Milchwirtschaft noch mehr gezwungen, auf Spezial – und Qualitätsprodukte zu setzen.

Im Jahr 2007 belief sich die Gesamtsumme der Förderungen auf € 1.930.190,--, die an 19 verschiedene Sennereien und Käsereien

bezahlt wurden. Ca. 74 % dieses Betrages – das sind € 1.437.104,81 – sind an die Tirol-Milch geflossen.

übrige Förderungen Nach der Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie) Sparte 2.12: Vermarktung, Markterschließung, Ausstellungswesen wurde über Antrag der LWK Tirol der Verein zur Förderung des Tiroler Gemüsebaus/Tirolfrucht mit € 11.900,-- sowie der Verein Tiroler Gemüsebauern mit € 4.950,-- gefördert.

Das Tiroler Heimatwerk wurde für die Durchführung einer Bekanntheitsoffensive mit einem Betrag von € 13.000,-- gefördert. Auf der Grundlage der Kostenkalkulation in der Höhe von € 55.890,-- beliefen sich die Bundesmittel auf € 12.000,--. Die Mindestförderung durch Landesmittel hätte 2/3 der Bundesförderung, also € 8.000,-- betragen.

Die LWK Tirol erhielt für das 125-Jahr Jubiläum € 26.800,--. Es wurden auch Bundesmittel lukriert.

Dem Agro Service Austria wurde ein Förderbetrag in Höhe von € 5.162,-- übermittelt.

Dabei handelt es sich um eine Arbeitsgemeinschaft im Hilfswerk Austria; sie wurde 2004 vom BMLFUW sowie der LWK Österreich gegründet. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen in Kooperation zwischen dem BMLFUW sowie den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland und nunmehr auch Tirol, das erstmals 2007 einen Beitrag geleistet hat.

Ziel der ASA ist die Betreuung österreichischer Zuchtrinderexporte durch Know-how Transfer in Regionen in Süd- und Osteuropa (z.B. Albanien, Bosnien, Mazedonien, Rumänien, Ukraine) die als neue und interessante Marktplätze für Zuchtrinder aus Österreich gelten.

Als weitere Förderungen wurden geleistet:

€ 3.000,-- an die Bäuerinnenorganisation Bezirk Innsbruck für die Durchführung des 50. Bäuerinnentags;

€ 3.000,-- an den Verein Tiroler Christbaum;

€ 10.240,-- an die Tiroler Viehmarketing Gen.m.b.H. für einen Mobilen Barbecue Smoker.

5.5 Betriebshilfe

Betriebshilfe

Die Förderung der Betriebshilfe beruht auf einer Richtlinie gemäß § 7 lit. f und § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes.

Das Land gewährt Beihilfen für den Einsatz von Betriebshelfern, die zur Weiterführung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Hauhalte tätig sind, wenn der Inhaber dazu (im Wesentlichen aus Krankheitsgründen) nicht in der Lage ist.

Die soziale Betriebshilfe wird über die Maschinenringe organisiert und nach Prüfung der Abrechnung weiter verrechnet. Beiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, dem Land Tirol und bei Mitgliedschaft vom Maschinenring bereitgestellt.

Die Beihilfe des Landes Tirol besteht im Höchstausmaß von 40% zum Entgelt für den Betriebshelfer und wird an den Landesverband Maschinenring Tirol überwiesen.

Als Betriebshilfe wurden in den letzten Jahren folgende Beiträge bezahlt:

2004: € 88.425,43 für 212 Fälle

2005: € 75.324,40 für 203 Fälle

2006: € 43.798,68 für 159 Fälle

2007: € 63.329,76 für 162 Fälle.

5.6 Viehversicherung

Tierversicherungs- förderung

Das Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1969, bestimmt, dass den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Beihilfe zu der von ihnen zu leistenden Rückversicherungsprämie gewährt wird. Die Beihilfe beträgt maximal 25 % des jährlichen Versicherungsentgeltes der einzelnen Versicherungsvereine und wird zu gleichen Teilen vom Bund und dem für den betreffenden Verein zuständigen Bundesland aufgebracht. Die Beihilfe dient zur Verbilligung der Prämie für die Tierversicherung.

An den Rückversicherungsverein auf Gegenseitigkeit der kleinen

Versicherungsvereine a.G. wurden für die Rindviehversicherungsvereine Flauring und Oberhofen € 2.855,-- überwiesen. Der Landesmittelanteil für die Viehrückversicherungsvereine der Bezirke Imst, Landeck und Reutte betrug € 47.295,-- und wurde an die Tiroler Landesversicherung Tiland überwiesen.

6. Gruppe Agrar

6.1 Technischer Prüfdienst AMA

Technischer
Prüfdienst AMA

Auf Grund des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG) hat das BMLFUW in der Invekos-Umsetzungs-Verordnung die Vollziehung der Rechtsakte für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP durch die Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. den Landeshauptmann geregelt.

Die Landesagrarreferentenkonferenz hat am 6.10.2006 den Verteilungsschlüssel für die Ländermittel in Höhe von 3,44 Mio. € zur Finanzierung des Aufwandes der Zahlstelle (AMA) für die Abwicklung des Programms (Technische Hilfe) beschlossen. Auf Grundlage der Anzahl der Anträge und der Auszahlungsbeträge des Jahres 2005 ergab sich für das Land Tirol im Jahr 2007 ein Anteil von 8,79 %, d.s. € 302.526,67. Weitere € 94.677,-- mussten auf Grund des Beschlusses der Agrarreferenten vom 1.12.2006 für die Kosten der AMA für die Cross-Compliance Kontrollen (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Hormonrichtlinie und Tierschutzrichtlinie) überwiesen werden.

Insgesamt wurden für die Programmabwicklung und die Durchführung der CC-Kontrollen im Jahr 2007 € 397.204,-- an die AMA gezahlt. Im Jahr 2006 waren es € 446.556,-- gewesen.

6.2 BSE-Folgekosten

BSE-Folgekosten

An BSE-Folgekosten fielen im Jahr 2006 € 573.774,-- und im Jahr

2007 € 547.856,-- an.

Nach der Tierkörperentsorgungsverordnung, LGBl.Nr. 37/2004, haben die Abgeber tierischer Nebenprodukte und Materialien für die Entsorgung ein Entgelt von € 350,-- pro t und ein Fahrtkostenpauschale von € 25,-- bei der Entsorgung ab Hof im Zuge der Einsammeltour zu entrichten.

Tierkörperentsorgung Seit dem Jahr 2004 gewährt das Land Tirol im Rahmen der Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Vorsorge einen Zuschuss zur Einsammlung und Beseitigung gefallener Tiere in Höhe von € 255,-- je t an die Tiroler Tierkörperentsorgungs GmbH. Grundlage bilden jährliche Beschlüsse der Landesregierung und die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, welche im Sinne der Lebensmittelsicherheit bei Rindfleisch die Einsammlung und Beseitigung von gefallen Tieren und Risikomaterial vorschreibt. Die Mengen von Falltieren stieg in den letzten Jahren leicht an:

2004: 1.567 t € 399.585,--

2005: 1.596 t € 406.980,--

2006: 1.744 t € 444.720,--

2007: 1.672 t € 426.360,--.

Tierärzte Mit Kundmachung vom 1.3.2002 hat die Landesveterinärdirektion den BSE-Überwachungsplan und das Scarpie-Überwachungsprogramm organisiert. Im Rahmen der BSE-/Scarpie-Überwachung kann von den Tierärzten die Durchführung der Probeentnahmen in Rechnung gestellt werden. Die Kontrolle der Abrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgt durch die Landesveterinärdirektion. Die Rechnungsstelle der Gruppe Agrar vollzieht die mittels Sammelzahlungsauftrag (E-Mail) mitgeteilten Anweisungen. Im Jahr 2007 fielen € 66.482,-- als Vergütungen an die freiberuflich tätigen Tierärzte an.

AGES Für die Untersuchungen der eingesandten Proben stellt die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, € 9,-- pro BSE-Untersuchung in Rechnung. Im Jahr 2007 wurden € 43.348,-- für 4.816 Untersuchungen bezahlt. Davon entfielen € 5.819,-- auf eine Nachverrechnung lt. AMA-Datenbank für das Jahr 2006.

6.3 Agrarinvestitionskredite (AIK)-Zinsenzuschüsse

AIK-Zinsenzuschüsse Grundlage für die AIK-Förderung als staatliche Beihilfe bilden die Sonderrichtlinien für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln und die Sonderrichtlinien für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes des BMLFUW. Das Ministerium stellt jährlich das Volumen der Agrarinvestitionskredite in Aussicht und legt halbjährlich die Zinskonditionen fest. Bis zum Jahr 1994 wurden die Zinsenzuschüsse ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert. Für die AIK-Neuvergaben ab 1.1.1995 gilt eine Aufteilung der Zuschüsse zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40.

Im zweiten Halbjahr 2007 wurde der Bruttozinssatz vom BMLFUW mit 4,5 % festgesetzt. Der Nettozinssatz für die Kreditnehmer betrug 1,125 % bzw. 2,250 % bzw. 2,880 %.

Zur Abdeckung des Landesanteiles der AIK-Zinsenzuschüsse 2007 hat der Landeskulturfonds für Tirol den Betrag von € 1.045.000,-- angefordert. Für Zinsenzuschüsse von LKF-Darlehen und Bankdarlehen wurden zum 1.12.2007 ca. 228.000,-- benötigt. Der Rest von € 817.000,-- steht zur Diskontierung der LKF-Darlehen zur Verfügung. Nach derzeitigem Stand würde man für die Diskontierung sämtlicher beim Landeskulturfonds für Tirol aushaftenden Agrarinvestitionskrediten einen Betrag von € 2.970.052,-- benötigen. Diese Summe verringerte sich nach Überweisung der Jahresrate 2007 auf € 2.153.052,--. Bei gleich bleibenden Jahresraten wird in rund drei Jahren die Diskontierung aller LKF-Darlehen erreicht sein und der jährliche Zuschuss nur mehr für die neu gewährten Darlehen erforderlich sein.

Von der Diskontierung nicht betroffen sind die über Banken gewährten Agrarinvestitionskredite, für die nach Abdeckung der Fälligkeit zum 31.12.2007 ein Betrag von ca. € 1.165.000,-- aufzubringen sein wird.

Um eine Vorbelastung des Landeshaushaltes zu vermeiden, wird seit 1998 das System der Bezuschussung der AIK-Kredite auf Diskontierung der jährlich vergebenen Darlehen umgestellt. Die volle Umstellung auf Einmalbetrag aller AIK-Kredite könnte in ca. vier Jahren erreicht sein.

6.4 Hagelversicherung

Hagelversicherung Nach dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 64/1955, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versickerbaren Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder für das jeweilige Bundesland eine gleiche Förderung wie der Bund leisten. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die Hagelversicherungen bundesweit betreiben und bei denen Risiken aus Hagelschäden für alle landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar sind.

Die Österreichische Hagelversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, hat mit Schreiben vom 27.9.2007 für das Jahr 2007 den 25 %-igen Landeszuschuss zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämie des einzelnen Landwirtes in Höhe von € 191.000,- - geltend gemacht. Abzüglich eines Guthabens aus der endgültigen Abrechnung des Vorjahres nach Vorliegen der Bilanz von € 4.086,-- kamen € 186.914,-- zur Anweisung. Das Bundesministerium für Finanzen beauftragt jährlich ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Bundes- und Landeszuschüsse, deren Prüfberichte auch den Ländern regelmäßig zugehen.

6.5 Verbesserung der Vermarktungsstruktur

Tirol Milch Als Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur wurden 2007 € 1.038.839,-- aufgewendet, wovon € 725.000,-- an die Tirol Milch reg.Gen.m.b.H., € 300.000,-- für ein Schlachthofprojekt in Natters, € 13.183,-- als Landesanteil für den Fischereistrukturfonds und € 656,-- als Entgelt für die Förderungsabwicklung an den ERP-Fonds ausbezahlt wurden.

Auf Grund der Ansuchen der Tirol Milch reg. Gen.m.b.H. hat der Förderbeirat des ERP-Fonds am 29.11.2007 auf der Grundlage der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes

- a) für die „Zusammenlegung von Produktion und Logistik am Standort Wörgl: Projekt Erweiterung der Produktion“ bei

förderbaren Projektskosten von € 18.089.000,-- einen Investitionskostenzuschuss von € 2.000.000,-- (= 11,1 % der förderbaren Projektskosten) und

- b) für die "Neuerrichtung der Logistikzentrale in Wörgl" bei förderbaren Projektskosten von € 14.640.000,-- einen Investitionskostenzuschuss von € 1.830.000,-- (= 12,5 % der förderbaren Projektskosten) gewährt,

wovon 30,864 % vom Bund, 20,576 % vom Land und 48,560 % als EU-Anteil aufgebracht werden müssen. Über die Förderungen wurden am 11.3.2008 zwei Förderverträge abgeschlossen. Die Umsetzung des Investitionsprogramms ist für den Zeitraum 2007 bis 2009 vorgesehen. Eine Abrechnung beim ERP-Fonds erfolgt aus programmtechnischen Gründen erst im Jahr 2008.

TOP-UP Wörgl

Für diese für die Tiroler Milchwirtschaft maßgeblichen Investitionen, welche ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Milchmarktes in der EU sind und gleichzeitig eine große Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung einer flächendeckenden Grünland- und Almwirtschaft in Tirol haben, hat das Land Tirol einen Landes TOP-UP im Rahmen der zulässigen möglichen Förderobergrenzen für die in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen in der Höhe von € 540.000,-- gewährt und am 19.12.2007 ausbezahlt.

TOP-UP Lienz

Am Betriebsstandort Lienz wurden von der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H. in den Jahren 2006 und 2007 mit dem Projekt „Investitionen Qualitätssicherung und Weichkäseportionierung“ maßgebliche Investitionen zur Erhaltung und Stärkung des Standortes getätigt. Das mit Fördervertrag vom 27.11.2006 vom ERP-Fonds genehmigte Förderprojekt wurde mit förderbaren Projektskosten von € 745.022,-- und einem Förderbetrag von € 111.753,-- (= 15 % der förderbaren Projektskosten) endabgerechnet, wovon aus Bundesmitteln € 34.492,--, aus Landesmitteln € 22.994,-- und aus EU-Mitteln € 54.267,-- aufzubringen sind. Über Ansuchen hat das Land Tirol einen TOP-UP Zuschlag zu dem vom ERP-Fonds beschlossenen Fördersatz in Höhe von € 185.000,-- zugesagt, sodass insgesamt eine Förderintensität von 40 % erreicht wird. Die Auszahlung erfolgte am 19.12.2007 mit dem Vorbehalt der Bewilligung der im ERP-Fonds bereits vorliegenden Abrechnungen.

Schlachtstelle TOP-UP

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Schlachtstelle für den Bereich Tirol Mitte hat das Land Tirol einen Landeszuschlag (TOP-UP) für die vom ERP-Fonds in der Förderperiode 2000 bis 2006 genehmigten Förderanträge zweier Zerlegebetriebe in Höhe von €

300.000,-- gewährt, womit die Einhaltung der maximal möglichen Förderintensität gewährleistet ist. Die Auszahlung erfolgte am 19.12.2007 vorbehaltlich der programm- und richtliniengemäßen Abwicklung des beim ERP-Fonds beantragten Projektes. Mit Fördervertrag vom 11.3.2008 hat der ERP-Fonds für die „Erweiterung des bestehenden Zerlegebetriebes um eine Schlachtstätte“ bei förderbaren Projektkosten von € 877.000,-- eine Gesamtförderung von € 153.400,-- (= 17,5 % der förderbaren Projektkosten) gewährt, wobei der Bundesanteil 30,864 %, der Landesanteil 20,576 % und der EU-Anteil 48,560 % beträgt.

6.6 Private Elementarschäden

Private Elementarschäden

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl.Nr. 201/1996, stellt der Bund zur Beseitigung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben sowie durch Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel (außer Hagelschäden an versicherungsfähigen landwirtschaftlichen Kulturen) Mittel aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung, wenn auch die Länder finanzielle Hilfe zur Beseitigung der außergewöhnlichen Schäden geben. Die Beihilfen werden im Verhältnis 60:40 aus Fonds-(des Bundes-) und Landesmitteln finanziert.

Zur Abwicklung der Beihilfen für private Elementarschäden in Tirol hat die Landesregierung mit Beschluss vom 29.6.1965 eine Landeskommission eingerichtet, der neben dem Vorstand der Gruppe Agrar als Vorsitzendem auch ein Vertreter der LWK Tirol, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer sowie der Leiter des damaligen Landeskontrollamtes als Mitglied angehörten. Später wurde ein Vertreter der Finanzlandesdirektion dazu genommen; der Direktor des LRH nimmt an den Sitzungen der Landeskommission seit 2005 nicht mehr teil. Die Geschäftsstelle der Landeskommission für private Elementarschäden ist bei der Abteilung Ländlicher Raum eingerichtet.

Die Landeskommission hat keine generellen Richtlinien über die Höhe der Entschädigungen erlassen, sondern entscheidet in allen Einzelfällen. Für eine einheitliche Vorgangsweise bei der Anrechnung von Eigenleistungen, der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen, bei Gemeinschaftsrekultivierungen, bei Totalflächenverlust und für die Antragsfrist innerhalb eines halben Jahres

nach Schadenseintritt hat die Landeskommission in Grundsatzbeschlüssen Vorsorge getroffen. Auch die Ermächtigung der Geschäftsstelle Anträge im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2005 durch Beihilfensätze zwischen 35 % und 50 % in Abhängigkeit von der Schadenssumme selbstständig zu erledigen wurde in einem Grundsatzbeschluss festgelegt.

Im Jahr 2007 wurden Beihilfen zur Behebung privater Elementarschäden in der Höhe von € 21.577.520,-- ausbezahlt, wovon € 12.946.512,-- aus Bundesmitteln (60 %) und € 8.631.008,-- aus Landesmitteln (40 %) abgedeckt wurden. In den Vorjahren mussten vom Land Tirol € 849.048 (2005) und € 13.594.442,-- (ordentlicher plus außerordentlicher Haushalt 2006) aufgewendet werden.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Abwicklung der Anträge 2005 bis 2007:

Private Elementarschäden (Beträge in €)

	2005	davon August-Hochwasser	2006	2007
Zahl der Anträge	2.673	2.306	345	198
Schadenshöhe anerkannt	€ 116.756.010	€ 112.393.260	€ 3.767.990	€ 2.073.330
durchschnittl. Schaden je Antrag	€ 43.670	€ 48.740	€ 10.922	€ 10.471
Schadenshöhe nachgewiesen	€ 98.576.991	€ 94.707.051	€ 2.382.480	€ 845.520
nachgewiesen in % von anerkannt	84,43 %	84,26 %	63,23 %	40,78 %
beschlossene Beihilfe	€ 66.915.560	€ 64.799.920	€ 1.477.500	€ 881.390
durchschnittl. Beihilfe je Antrag	€ 25.034	€ 28.100	€ 4.283	€ 4.451
durchschnittl. Beihilfe in % des Schadens	57,32 %	57,65 %	39,21 %	42,50 %
bisher ausbezahlte Beihilfe	€ 55.989.650	€ 54.228.980	€ 894.640	€ 301.900
ausbezahlt in % von beschlossen	83,67 %	83,69 %	60,55 %	34,25 %
offene Schadenssumme	€ 18.179.019	€ 17.686.209	€ 1.385.510	€ 1.227.810
offene Beihilfensumme	€ 10.925.910	€ 10.570.940	€ 582.860	€ 579.490
noch nicht vollständig abgearbeitete Anträge	21	21	74	115
davon anerkannte Schadenssumme	€ 2.444.980	€ 2.444.980	€ 1.094.580	€ 1.447.490
beschlossene Beihilfe	€ 1.709.750	€ 1.709.750	€ 432.140	€ 633.360

	2005	davon August-Hochwasser	2006	2007
ausbezahlte Beihilfe	€ 1.003.690	€ 1.003.690	€ 103.870	€ 69.140
ausbezahlt in % von beschlossen	58,70 %	58,70 %	24,04 %	10,92 %
offene Beihilfensumme	€ 705.880	€ 705.880	€ 328.270	€ 564.220

In den obigen Ziffern nicht enthalten ist der Schaden der ÖBB-Infrastruktur AG mit € 31.367.500,--, welcher von der Landeskommission abgelehnt wurde. Die Mitberücksichtigung dieses Schadens würde zu einer massiven Verzerrung der durchschnittlichen Ergebnisse führen.

Bei den offenen Schadensfällen 2005 handelt es sich ausschließlich um Anträge zum Hochwasserereignis. Der Hauptteil dieser Fälle stammt aus Pfunds, wo durch das Verbauungsprojekt der Wildbach- und Lawinenverbauung die Wiederherstellung der Außenanlagen (Umfassungsmauern, Geländeanpassungen, etc.) erst nach Abschluss der Wildbach- und Lawinenverbauung-Tätigkeit möglich ist. Weitere offene Fälle betreffen Fristverlängerungen, wo familiäre oder wirtschaftliche Schwierigkeiten einer rascheren Abwicklung der Schäden entgegenstanden. Die gewährten Nachweisfristen reichen längstens bis zum 31.12.2008.

Die eingelangten Anträge wurden ausnahmslos binnen kurzer Zeit von einem amtlichen Sachverständigen begutachtet und mit einer anerkannten Schadenssumme bewertet. Anschließend setzte die Landeskommission die Beihilfe in einem Prozentsatz des anerkannten Schadens fest und teilte dies dem Antragsteller mit. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgte erst nach Vorlage von Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen bzw. einer Aufstellung über eigene Arbeitsleistungen. Für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des zerstörten Wirtschaftsgutes wurde eine verbindliche Frist von rd. einem Jahr verbindlich eingeräumt. In begründeten Fällen wurde die Vorlagefrist auch verlängert. Wenn der erforderliche Nachweis der Schadensbehebung nicht fristgerecht eingetroffen ist, wurde der Schadensfall ohne weitere amtliche Verständigung abgeschlossen. Die Antragsteller haben den Kostennachweis oft in mehreren Raten eingebracht und dafür die jeweils anteilige Beihilfe erhalten. Soweit die Kostennachweise die anerkannte Schadenshöhe erreichten, wurde der Schadensfall ebenfalls abgeschlossen.

Die offene Schadenssumme von 15,2 Mio. € und offene Beihilfensumme von 8,9 Mio. € der abgeschlossenen Fälle des Hochwasserereignisses 2005 zeigt, dass für diese anerkannten Schäden und zugesagten Beihilfen keine Kostennachweise vorgelegt wurden und auch nicht mehr vorgelegt werden. Die Gründe dafür liegen darin, dass teilweise festgestellte Schäden nicht behoben wurden, alte Gegenstände und Einrichtungen weiter verwendet wurden, Arbeiten ohne Rechnungsbeleg ausgeführt wurden oder die Schäden aus Spendengeldern anderer Einrichtungen finanziert wurden.

Die Aktendurchsicht einzelner Schadensfälle ließ eine geordnete und übersichtliche Aktenführung erkennen. Schwierigkeiten bereiteten je nach Vorsteuerabzugsberechtigung der Beihilfenempfänger die Anerkennung nach Brutto- bzw. Nettobeträgen.

In Anknüpfung an einen Fall eines unrechtmäßigen Bezuges der Beihilfe verweist der LRH auf die grundsätzliche Notwendigkeit, bei derartigen Sachverhalten - vor allem auch aus generalpräventiven Überlegungen - die Beihilfen zurückzufordern. Im konkreten Einzelfall ist eine teilweise Rückforderung zwischenzeitlich erfolgt.

Lob

Der LRH hebt die rasche Abwicklung der Schadensereignisse und insbesondere die Organisation und Dokumentation der einzelnen Erledigungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2005 als vorbildhaft hervor. Durch rasche Schadensaufnahmen und klare Förderungszusagen mit entsprechenden Fristsetzungen für die Beihilfenauszahlungen waren die Antragsteller laufend über den Stand ihrer Beihilfensituation informiert und konnte die Förderstelle zu jeder Zeit einen generellen Überblick über die finanzielle Situation der Schadensabrechnungen geben.

Spendenkonto

Unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe 2005 hat der Landeshauptmann bei der Hypo Tirol Bank ein Spendenkonto „Hochwasserhilfe Tirol“ eingerichtet. Die Bewirtschaftung des Spendenkontos wurde ebenfalls über die Geschäftsstelle für private Elementarschäden und die Landesbuchhaltung durchgeführt.

Seit der Eröffnung am 25.8.2005 sind auf diesem Konto Spenden in Höhe von € 1.457.870,-- eingegangen und Zinsen von € 6.804,-- angefallen. Die Spendenmittel von € 1.464.650,-- wurden in der Zeit bis 9.10.2007 an 390 Empfänger vergeben. Der überwiegende Teil der Auszahlungen (€ 1.136.650,--) erfolgte auf Basis der Vorschläge der Geschäftsstelle durch einen Spendenbeirat (Land, ORF-Tirol, Caritas). Die restlichen Spenden wurden auf Grund der Dringlichkeit

ohne Befassung des Beirates in Abstimmung bzw. im Auftrag des Landeshauptmannes über ausführliche Begründungen vergeben. Häufig wurden die Spenden für Schadensabwicklungen eingesetzt, die weder über Versicherungen noch durch Mittel des Katastrophenfonds abgedeckt werden konnten. Das Spendenkonto wurde am 22.10.2007 aufgelöst und der Restbetrag von € 24,-- im Landeshaushalt vereinnahmt. Der ORF-Tirol, die Caritas und zahlreiche andere Institutionen (u.a. Gemeinden) hatten ebenfalls Spendenkonten eingerichtet.

Hinweis

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeiten einer zeitnahen Abwicklung derartiger Spendengelder, vor allem auf Grund der notwendigen Abstimmung mit diversen anderen öffentlichen und privaten Unterstützungen. Dabei ist aber auch der hohen Erwartungshaltung der Spender in eine zielgenaue und rasche Weiterleitung der Gelder durch das Land Tirol Rechnung zu tragen.

7. Landwirtschaftskammer Tirol

Nach §10 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/1975, kann die Landesregierung durch Verordnung die Landeslandwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten betrauen.

Kritik

Der LRH kritisiert, dass bisher eine solche Verordnung ausständig ist, obwohl der LWK Tirol seit Jahrzehnten beträchtliche Landesmittel zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen überwiesen werden. Auch der Beitrag zum Personalaufwand und der Beitrag zum Pensionsfonds, welche durch die Abteilung Finanzen der LWK Tirol jährlich überwiesen werden, wären durch diese Verordnung zu regeln.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher die im Gesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zu § 10 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, wird umgesetzt und eine

entsprechende Übertragungsverordnung ausgearbeitet.

Hinsichtlich der Überweisung der Landesbeiträge zum Personalaufwand und zum Pensionsfonds ist Folgendes zu berücksichtigen:

Mit Vertrag vom 28. Dezember 1998 und 11. Jänner 1999 wurde die Übernahme von bestimmten Personalkosten der Landwirtschaftskammer durch das Land Tirol vereinbart. Der Tiroler Landtag hat zuvor mit Beschluss vom 4. November 1998 dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.

Nach Punkt VII. letzter Absatz dieses Vertrages wurde unbeschadet der weiteren Bestimmungen vereinbart, dass das System des Ersatzes der tatsächlichen Personalkosten innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss, also spätestens mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr 2002, durch einen pauschalierten Kostenersatzes ersetzt wird. Ausgangspunkt für die Berechnung der Pauschalsätze sollten der Dienstpostenplan gemäß Punkt II. des Vertrages und die durchschnittlichen Budgetansätze des Landes für Landesbedienstete der entsprechenden Gehaltsklassen sein.

Da es zur Umsetzung des in Rede stehenden Punktes in weiterer Folge jedoch nicht gekommen ist, wurde mit Schreiben der Abteilung Justizariat vom 20. Februar 2004, Zl. Präs.IV-O-11638-32, mitgeteilt, dass in einem Gespräch am 18. Februar 2004 bei Herrn Landeshauptmann festgehalten worden sei, dass vorläufig (wohl bis zum Wirksamwerden des neuen Besoldungssystems) die Personalkosten wie für die Jahre 2002 bis 2004 im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzt werden sollen.

Die Pensionskostenanteile werden von diesem Berechnungsschema nicht erfasst und es gilt für die Pensionsregelung weiterhin der Punkt V. des oben angeführten Vertrages.

Die jeweiligen finanziellen Mittel wurden auf Basis dieser Grundlagen sowie insbesondere aufgrund des jährlich vom Tiroler Landtag gefassten Beschlusses über den Landesvoranschlag angewiesen. Die für die Durchführung der Fördermaßnahmen angewiesenen Landesmittel basieren ebenso auf dem Landesvoranschlag. Aus Sicht der Landesregierung ist mit dem Beschluss des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Anweisung der finanziellen Mittel gegeben.

Förderungsmittel an die LWK Tirol 2007 (Beträge in €)

Betriebswirtschaft	319.500
Maschinenwesen	305.000

Zuwendung an Landeskulturfonds	471.060
Fürsorge Berufsausbildung	4.700
Landwirtschl. Dienstleistungen	130.500
Landwirtschl.. Fortbildung	112.500
Landwirtschl. Lehrlingswesen	57.700
Milchwirtschaft	18.000
Rinderzucht	135.300
Sonstige Tierzuchtförderung	107.600
Kontumazstation Birkenberg	3.200
Pflanzenschutzmaßnahmen	18.000
Pflanzen- u. Futterbau, Bodengesundheit	95.733
Obst- u. Gartenbau	69.300
Nematodenbekämpfung	100
Saatguterzeugung	15.600
Fohlenhof Ebbs	25.700
Viehschäden	135.000
Private Elementarschäden	100
Treueprämien für Land- u. Forstarbeiter	55.000
Gen. Waldwirtschaft	18.200
Biologischer Landbau	63.800
Innovationsförderung Direktvermarktung	70.000
Landarbeiterwohnungsbau Zuschüsse	61.100
Summe	2.292.693

Ein Verwendungsnachweis lag zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH im Sommer 2008 noch nicht vor.

Problematisch sieht der LRH die Zahlung betreffend den Landeskulturfonds als einer Einrichtung des Landes Tirol „im Umweg“ über die LWK Tirol.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Einschau des Landesrechnungshofes hat sich mit der Übermittlung des Verwendungsnachweises durch die Landwirtschafts-

kammer überschritten. Aufgrund dieses Verwendungsnachweises für 2007 wurde der Betrag von € 140.078,79 zurückgefordert, da keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde.

Betreffend des LKF ist anzumerken, dass der für diese Zahlungen maßgebliche Budgetansatz 1 714107 2417 000 „Darlehen zur Investitionsförderung“ bereits im Rechnungsjahr 2007 nicht mehr budgetiert wurde (Erinnerungspost lediglich mit € 100,00). Die sowohl einnahmenseitig unter dem Budgetansatz 2 714103 2417 000 als auch ausgabenseitig unter dem Ansatz 1 714104 7332 012 deckungsgleich geführten Positionen beruhen auf dem Beschluss der Landesregierung vom 2. Juni 1975, Zl. VII-45/81 und es ist eine revolvierende Vergabe der Darlehen für den Landarbeiterwohnungsbau über den Landeskulturfonds vorgesehen.

Im Jahr 2006 waren € 1.755.237,-- an die LWK Tirol zur Durchführung von Förderungen überwiesen worden. Auf Grund der Landesmittelabrechnung 2006 der LWK Tirol ergaben sich Kreditmittelreste von € 32.104,-, welche von der Rechnungsstelle der Gruppe Agrar zurückgefordert wurden und am 11.6.2007 eingegangen sind.

Von den abgerechneten Förderungsmitteln des Jahres 2006 in Höhe von € 1.740.062,-- wurden € 385.806,-- (22,17 %) für Sachaufwendungen der LWK Tirol verwendet und nur 1.354.256,-- (77,83 %) als Förderungsaufwand weitergegeben.

Kreditmittelreste aus den Vorjahren in Höhe von € 52.977,-- waren bisher bei der LWK Tirol verblieben.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, von der LWK Tirol die nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Verwendungsnachweise einzufordern. Ein bloßer Nachweis über getätigte Zahlungen wäre allerdings nicht ausreichend, vielmehr ist ein fachlicher Bericht über den Erfolg der geförderten Maßnahmen vorzulegen. Ein solcher Bericht wäre die Voraussetzung für einen gesamthaften Überblick über die seitens des Landes einerseits und seitens der LWK Tirol andererseits ausbezahlten Förderungen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Dieser Überblick ist derzeit im Amt der Landesregierung nicht gegeben.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und zukünftig neben den monetären Verwendungsnachweisen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer auch ein fachlicher

Förderbericht verlangt.

8. Schlussbemerkungen

Der Prüfungsschwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt bei den ausschließlichen Landesmitteln, die im Jahr 2007 ca. 28 % des Agrarbudgets für Tirol betragen.

Zusammenfassend weist der LRH nochmals auf jene Bereiche hin, wo der LRH den dringendsten Änderungsbedarf sieht.

In den Bereichen der Bauabwicklung durch das Land, das sind der Güterwegbau und die Grundzusammenlegungen, stellt sich das Problem der Arbeitgeberfunktion der Kollektivarbeiter und der Entlohnung über den kollektivvertraglichen Bestimmungen. Bei den Projektumsetzungen fallen lange Bauzeiten bzw. lange Verfahrenszeiten bei den Grundzusammenlegungen ungünstig auf. Ein zügiges Abarbeiten von einzelnen Projekten scheint ebenso notwendig, wie eine Evaluierung von seinerzeit beschlossenen und in der Zwischenzeit abgeänderten Programmen.

Im Bereich der Förderungsauszahlungen sieht der LRH Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der LWK Tirol. So fehlt die gesetzlich vorgesehene rechtliche Grundlage, das Land hat auch keinen umfassenden Überblick über die einzelnen Maßnahmen und die damit erzielten Wirkungen.

Wichtig wäre die Implementierung eines umfassenden Förderinformationssystems, um einen vollständigen Überblick über die gesamten Fördertätigkeiten im Agrarbereich sicherzustellen. Damit könnte die notwendige Grundlage für ein wirksames Steuerungssystem geschaffen werden, das über die einzelnen punktuellen Kontrollen hinausgehend ein gesamthaftes Controlling der Fördermaßnahmen ermöglicht. So ist im Bereich der reinen Landesförderungen die Beurteilung der mit den Fördermaßnahmen angestrebten Zielerreichung nur in der Zusammenschau mit den Wirkungen der kofinanzierten Maßnahmen sinnvoll.

9. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

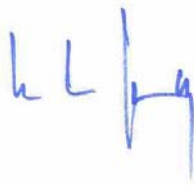
Der LRH empfiehlt, als Grundlage für eine nachvollziehbare Steuerung die für die Gewährung der TOP-UPs zur Verfügung stehenden Mittel auszuweisen und nach festgelegten Kriterien zu verteilen. Derzeit stellt sich die Gewährung von TOP-UPs als reine Einzelfallentscheidung dar.

Der LRH empfiehlt daher die Erstellung eines Abschlussberichtes betreffend das Sonderprogramm VES und die Vorlage an die politischen Gremien (Landesregierung, Landtag).

Der LRH empfiehlt die Erlassung der nach §10 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/1975, vorgesehenen Verordnung betreffend die Betrauung der Landeslandwirtschaftskammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen.

Der LRH empfiehlt, von der LWK Tirol die nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Verwendungsnachweise einzufordern. Ein bloßer Nachweis über getätigte Zahlungen wäre allerdings nicht ausreichend, vielmehr ist ein fachlicher Bericht über den Erfolg der geförderten Maßnahmen vorzulegen. Ein solcher Bericht wäre die Voraussetzung für einen gesamthaften Überblick über die seitens des Landes einerseits und seitens der LWK Tirol andererseits ausbezahlten Förderungen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Dieser Überblick ist derzeit im Amt der Landesregierung nicht gegeben.

Dr. Klaus Mayramhof



Innsbruck, am 19.1.2009

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Norbert Habel

Telefon 0512/508-2136

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes
"Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung";
Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-58/11

Innsbruck, 11.12.2008

Der Landesrechnungshof hat von Juni bis September 2008 die Agrarförderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 12. November 2008, Zl. LR-0301/9, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 16. Dezember 2008 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1.1 – System der Agrarförderung

Anteil der Agrarförderungen (Seite 4)

Unter dem Titel „Agrarförderung“ werden auch die Mittel für private Katastrophenfälle sowie für die Dorferneuerung budgetär zusammengefasst, inhaltlich werden über diese Positionen aber auch die gesamten Beihilfen für Katastrophenschäden, insbesondere jene für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, gewerblichen Objekten etc., ausbezahlt und Dorferneuerungsprojekte abseits landwirtschaftlicher Zielsetzungen gefördert, weshalb die Zuordnung zur Agrarförderung nicht der tatsächlichen Verwendung entspricht. Auch die Landesmittel für den Wegebau kommen nur teilweise der Landwirtschaft direkt zugute. Im Sonderprogramm ist ein Teil der Mittel direkt den Gemeinden gewidmet (vgl. Budgetansatz: 5 710305 7355 000 „Zuwendungen für Investitionszwecke Gemeinden“).

Zu Punkt 1.2 – Rechtliche Grundlagen

Kritik (Seite 9)

Der Landesrechnungshof kritisiert die mangelnde Transparenz bei der Gewährung von TOP-UP Mitteln. Die Landesregierung vertritt dazu die Ansicht, dass sich bei detaillierter getrennter Budgetierung erhebliche Schwierigkeiten für die Förderungspraxis ergeben würden. Die TOP-UP Mittel werden für die selben Zielsetzungen wie bei den kofinanzierten Vorhaben eingesetzt und daher scheint eine inhaltliche Differenzierung nicht notwendig. Dies deshalb, weil es ergänzende Landesmittel über den nach dem Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, und über das ländliche Entwicklungsprogramm zwingend erforderlichen Landesmittelanteil hinaus sind. Dabei wird in jedem Einzelfall die zulässige Förderhöchstgrenze eingehalten.

Das Volumen für diese Förderpositionen wird auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre und aus allenfalls bereits bekannten künftigen Förderanträgen ermittelt. Dabei ist für das zu planende Budgetjahr weder die genaue Anzahl der anstehenden Förderfälle, noch deren Finanzierungsvolumen bekannt. Das bedeutet, dass vorrangig die Landesmittel für die Auslösung der kofinanzierten Fördermittel angesprochen werden und nur zweitrangig die Vergabe von TOP-UPs vorgenommen werden kann. Dabei ist der Finanzmittelbedarf für die Kofinanzierung in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 9)

Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass die Gewährung von TOP-UPs reine Einzelfallentscheidungen darstellen. In der Praxis liegen diesen Entscheidungen allerdings verschiedene Beurteilungskriterien zugrunde, die auch entsprechend dokumentiert sind. Die Landesregierung greift den Vorschlag des Landesrechnungshofes auf und wird einen Kriterienkatalog für die Vergabe der Landes TOP-UPs erarbeiten.

Zu Punkt 1.3 – Abwicklung der Förderungen

Verwendungsnachweise (Seiten 10 und 11)

Der Landesrechnungshof verweist auf eine grundsätzlich unklare Vorgangsweise beim Nachweis der getätigten Zahlungen der Förderungswerber und releviert die im Rahmen der Förderungsabwicklung vorzulegenden Kostennachweise (Bemessungsgrundlage).

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes berühren in keiner Weise die Vorschriften über das Buchhaltungs- und Rechnungswesen in der Landesverwaltung. Die Vorlage von Umsatzlisten bei Zahlungen über Telebanking stellt eine Möglichkeit zum Nachweis des Zahlungsflusses dar, der in den Abwicklungsanweisungen der AMA (als Zahlstelle) normiert ist. Es steht dem Förderungswerber frei, andere geeignete Nachweise über die Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Anregung (Seite 11)

Der Landesrechnungshof regt den Aufbau einer Förderdatenbank an, in der alle förderrelevanten Daten erfasst werden und zu der alle Förderstellen Zugriff haben.

Vor einer Teilnahme an einer Förderdatenbank werden allerdings zwei wesentliche Kriterien im Vorfeld zu klären sein. Es ist eine unmittelbare Datenschnittstelle zur AMA erforderlich, damit auch dieser Bereich der Zahlungen (soweit Landesmittel dafür eingesetzt werden) in der Datenbank nachvollziehbar ist. Weiters muss ein verbindliches und funktionsfähiges Modell der

Stammdatenwartung (Stammdaten der Förderwerber) aufgebaut werden, damit diese nur einmal in der Datenbank abgebildet werden und alle Förderzahlungen richtig zuordenbar sind.

Zu Punkt 3 – Abteilung Ländlicher Raum

Kaisertal (Seiten 19 und 20)

Der technische Ablauf und die Zeitabfolge in Bezug auf die Benutzerreglung der Privatstraße werden zwar vom Landesrechnungshof zutreffend dargestellt, inhaltlich hat aber die Abteilung Umweltschutz im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Straßenbenützung detaillierte Vorgaben mit der Gemeinde Ebbs ausverhandelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Daher wurde seitens der Abteilung Ländlicher Raum die durch anderweitige Regelungen gesicherten Benützungsvorgaben nicht mehr vordringlich behandelt.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 21)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen Abschlussbericht zum Sonderprogramm VES zu erstellen, wird nach dem Abschluss der Abrechnungen für das Jahr 2008 umgesetzt.

Interessentenstraßen (Seite 21)

Bei den Interessentenstraßen ist die Beteiligung der Gemeinden in zweifacher Weise gegeben bzw. möglich:

- Ist eine Gemeinde (aber auch der Betrieb einer Gemeinde bzw. die Österreichische Bundesforste AG) Mitglied der Straßeninteressentschaft, wird deren Baukostenanteil aus den anrechenbaren Kosten (Förderungsbasis) abgerechnet.
- Unabhängig von einer Mitgliedschaft ist eine Gemeinde nach § 18 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 101/2006, zur Mitfinanzierung bei Interessentenstraßen verpflichtet.

Kritik und Anregung (Seite 23)

Der Landesrechnungshof sieht in der Anwendung unterschiedlicher Prozentsätze bei Förderungen einzelner Bauprojekte der Gemeinden bzw. der Straßeninteressentschaften ohne inhaltliche Begründung eine unsachliche Differenzierung und regt an, diese Vorgangsweise zu vereinheitlichen.

Die Verrechnung unterschiedlicher Prozentsätze ergibt sich aus den differenzierten Umsetzungsvorgaben in den einzelnen Programmen. So wird im Rahmen der EU-kofinanzierten Projektabwicklung die Zuordnung der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis verlangt, was allerdings die Festlegung konkreter Stundensätze im Voraus (Pauschalkostensätze) erfordert. Bei den Baustellen in Folge von Elementarereignissen steht die rasche Abwicklung und Abrechnung im Vordergrund, weshalb hier ein Modell der pauschalen Belastungen gewählt wird. Diese Projekte werden unterjährig abgerechnet und müssen daher ebenfalls mit im Voraus kalkulierten Sätzen bemessen werden. Die Baustellen im Rahmen des normalen Güterwegebaues werden jährlich abgerechnet und können daher mit den im jeweiligen Jahr rechnerisch ermittelten Sätzen belastet werden. Daher ergeben sich unterschiedliche Prozentsätze, die letztlich allerdings sicherstellen, dass in Summe nur jene Kostenanteile verbraucht werden, die tatsächlich zum Betrieb dieser Fahrzeuge und Kleingeräte erforderlich sind.

Kritik (Seiten 23 und 24)

Der Kritik des Landesrechnungshofes über die Beschäftigung der Kollektivarbeiter ist entgegen zu halten, dass diese gewachsene Struktur von anderen öffentlichen Einrichtungen (Sozialversicherungsanstalt, Finanzbehörden, AUVA und Bundesministerium für Soziales und

Konsumentenschutz) voll anerkannt wird und sich gegenüber der AUVA sogar in einer gerichtlichen Auseinandersetzung durchgesetzt hat.

Dessen ungeachtet ist die Landesregierung bestrebt, dieses für alle Beteiligten (Straßeninteressentschaften, Gemeinden und Bauarbeiter) vorteilhafte und kostengünstige Modell weiter zu verbessern.

Kritik (Seiten 24 und 25)

Was die historisch gewachsen unterschiedlichen Zulagen zum Kollektivvertragslohn betrifft, ist zu bedenken, dass in der Praxis auf die Verwendung der Arbeitnehmer (z.B. Partieführer) und auch auf die Einsatzmöglichkeit für Spezialeinsätze (z.B. Sprengbefugnis, Sicherungsarbeiten im Felsbereich, etc) abgestellt wurde. Weiters ersetzen diese Zulagen eine Reihe von kollektivvertraglich zustehenden Zuschlägen, die verwaltungstechnisch sehr aufwändig abzurechnen wären.

Für künftige Vertragsabschlüsse wird versucht, ein einheitliches nachvollziehbares Zulagenschema zu erarbeiten, in bestehende Vertragsverhältnisse darf jedoch nicht ohne weiteres eingegriffen werden.

Zu Punkt 4.1 – Grundzusammenlegung

Tabelle (Seite 27)

Zu den länger dauernden Grundzusammenlegungsverfahren ist anzumerken, dass bei Verfahren mit einem größeren Anteil an Rekultivierungsmaßnahmen der jährliche Mindestertrag der betroffenen Betriebe zur Aufrechterhaltung ihrer Bewirtschaftung gesichert sein muss. Daher sind die Baumaßnahmen auf mehrere Jahre zu verteilen.

Kritik (Seite 28)

Wenn der Landesrechnungshof kritisch anmerkt, dass Förderungsmittel für Instandhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden, so ist zu erwidern, dass grundsätzlich im Rahmen der Zusammenlegungsverfahren keine Instandhaltungsarbeiten an bereits errichteten Anlagen finanziert werden. Bei Wegen wird allerdings – unter Berücksichtigung der Belastungen während der weiteren Bauarbeiten – in Einzelfällen während der Bauphase nur eine „Grobausführung“ hergestellt und erst vor dem Abschluss des Verfahrens (= Übertragung an eine Erhaltungsgemeinschaft oder an die Gemeinde) wird das Wegenetz in den endgültigen übernahmefähigen Zustand gebracht.

Zu Punkt 4.2 – Dorferneuerung

Kritik Wohnhaus Grindling (Seiten 32 und 33)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Dorferneuerung bei Förderungen nach dem Modul 5 – Baukultur – keine Förderungsbeteiligung der Gemeinden kennt. Für das Projekt Wohnhaus Grindling wurden durch den Landesbeirat für Dorferneuerung in den Sitzungen vom 15. Oktober 2005 und 14. März 2007 richtlinienkonform Förderungen beschlossen und diese wurden nach Erbringung der Leistung abgerechnet.

Hintergrund dieser Förderung ist, dass das Haus Grindling ein denkmalpflegerisch und historisch besonders wertvolles Objekt in Osttirol im Gemeindegebiet von Schlaiten ist. Der Eigentümer wurde bei der Renovierung sowohl durch das Bundesdenkmalamt wie auch durch das Land Tirol nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG 2003), LGBl. Nr. 89, beraten bzw. wurden von diesen Stellen auch Auflagen für die Sanierung vorgegeben. Dafür erhielt der Bauherr eine finanzielle

Unterstützung durch das Bundesdenkmalamt. Es wurden auch mögliche Förderungen nach dem SOG 2003 geprüft, wobei hier eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Förderung verpflichtend vorgesehen wäre, welche die Gemeinde aber aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation nicht erfüllen hätte können. Letztlich konnte keine Förderung nach dem SOG 2003 gewährt werden, da das Objekt u.a. nicht Teil eines Ensembles sondern freistehend ist, und somit die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Durch die Baubegleitung und die Auflagen für die Sanierung waren dem Bauherrn zwischenzeitlich erhebliche Mehrkosten erwachsen.

Daher wurden durch den Landesbeirat für Dorferneuerung die Fördermöglichkeiten geprüft und es konnte richtlinienkonform eine Förderung gewährt werden.

Zu Punkt 4.3 – Forum blühendes Tirol

Anregung Verwendungsnachweis (Seite 35)

Die Anregung des Landesrechnungshofs wird aufgenommen. Künftig wird als Verwendungsnachweis der nach den Vereinssatzungen vorgeschriebene Jahresabschluss (Kassenabschluss) verlangt.

Zu Punkt 5.1 – Investitionsförderung

Prämien für Alppersonal (Seite 37)

Auch dieser Anregung des Landesrechnungshofes wird entsprochen und eine Klärung des gegenständlichen Budgetansatzes durchgeführt. Dabei wird mit den Vertretern der Almwirtschaft geklärt, ob die Verwendung der Mittel im Sinn der derzeit bestehenden Bezeichnung („Prämien für Alppersonal“) oder ob eine der derzeitigen Verwendungspraxis entsprechende Änderung der Bezeichnung erfolgen soll.

Zu Punkt 7. – Landwirtschaftskammer Tirol

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 56)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes zu § 10 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, wird umgesetzt und eine entsprechende Übertragungsverordnung ausgearbeitet.

Hinsichtlich der Überweisung der Landesbeiträge zum Personalaufwand und zum Pensionsfonds ist Folgendes zu berücksichtigen:

Mit Vertrag vom 28. Dezember 1998 und 11. Jänner 1999 wurde die Übernahme von bestimmten Personalkosten der Landwirtschaftskammer durch das Land Tirol vereinbart. Der Tiroler Landtag hat zuvor mit Beschluss vom 4. November 1998 dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt.

Nach Punkt VII. letzter Absatz dieses Vertrages wurde unbeschadet der weiteren Bestimmungen vereinbart, dass das System des Ersatzes der tatsächlichen Personalkosten innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss, also spätestens mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr 2002, durch einen pauschalierten Kostenersatzes ersetzt wird. Ausgangspunkt für die Berechnung der Pauschalsätze sollten der Dienstpostenplan gemäß Punkt II. des Vertrages und die durchschnittlichen Budgetansätze des Landes für Landesbedienstete der entsprechenden Gehaltsklassen sein.

Da es zur Umsetzung des in Rede stehenden Punktes in weiterer Folge jedoch nicht gekommen ist, wurde mit Schreiben der Abteilung Justizariat vom 20. Februar 2004, Zl. Präs.IV-O-11638-32,

mitgeteilt, dass in einem Gespräch am 18. Februar 2004 bei Herrn Landeshauptmann festgehalten worden sei, dass vorläufig (wohl bis zum Wirksamwerden des neuen Besoldungssystems) die Personalkosten wie für die Jahre 2002 bis 2004 im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzt werden sollen.

Die Pensionskostenanteile werden von diesem Berechnungsschema nicht erfasst und es gilt für die Pensionsregelung weiterhin der Punkt V. des oben angeführten Vertrages.

Die jeweiligen finanziellen Mittel wurden auf Basis dieser Grundlagen sowie insbesondere aufgrund des jährlich vom Tiroler Landtag gefassten Beschlusses über den Landesvoranschlag angewiesen. Die für die Durchführung der Fördermaßnahmen angewiesenen Landesmittel basieren ebenso auf dem Landesvoranschlag. Aus Sicht der Landesregierung ist mit dem Beschluss des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Anweisung der finanziellen Mittel gegeben.

Tabelle Förderungsmittel an die LWK Tirol 2007 (Seite 57)

Die Einschau des Landesrechnungshofes hat sich mit der Übermittlung des Verwendungsnachweises durch die Landwirtschaftskammer überschritten. Aufgrund dieses Verwendungsnachweises für 2007 wurde der Betrag von € 140.078,79 zurückgefordert, da keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde.

Zum letzten Satz auf Seite 57 (Fortsetzung Seite 58) ist anzumerken, dass der für diese Zahlungen maßgebliche Budgetansatz 1 714107 2417 000 „Darlehen zur Investitionsförderung“ bereits im Rechnungsjahr 2007 nicht mehr budgetiert wurde (Erinnerungspost lediglich mit € 100,00). Die sowohl einnahmenseitig unter dem Budgetansatz 2 714103 2417 000 als auch ausgabenseitig unter dem Ansatz 1 714104 7332 012 deckungsgleich geführten Positionen beruhen auf dem Beschluss der Landesregierung vom 2. Juni 1975, Zl. VII-45/81 und es ist eine revolvingierende Vergabe der Darlehen für den Landarbeiterwohnungsbau über den Landeskulturfonds vorgesehen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 58)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und zukünftig neben den monetären Verwendungsnachweisen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer auch ein fachlicher Förderbericht verlangt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann